

Veterinärmedizin

(Tiermedizin)

Abschluss:
Staatsexamen

INHALT

1. Einrichtungen und Ansprechpartner*innen im Fachbereich Veterinärmedizin	3
2. Zentrale Beratungs- und Informationsangebote.....	4
3. Institute und Kliniken im Fachbereich Veterinärmedizin	5
Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Tiermedizin (StuPOVet)“	6
Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV).....	23

Informationen im Internet:

Universität Gießen: www.uni-giessen.de/

Infos zum Studium: www.uni-giessen.de/studium

Fachbereich 10: www.uni-giessen.de/fbz/fb10

Prüfungsamt: www.uni-giessen.de/fbz/fb10/pruefungsamt/

Verordnungen:

- TAppV von 2006 (zuletzt geändert 2016)
- StuPO von 2007 – mit 6. Änderungsbeschluss 2021

Siehe auch: www.uni-giessen.de/mug/7/findex6.html

Impressum:

Herausgeber	Zentrale Studienberatung der Justus-Liebig-Universität Gießen Erwin-Stein-Gebäude, Goethestr. 58, 35390 Gießen
Redaktion	Anja Staffler
Redaktionsschluss	Juli 2023
Druck	HRZ Hausdruckerei der JLU
Druckdatum/Anzahl	14.07.2023 / 280



Datei: Z:\ZSB\Daten\A - Staatsexamen\Tiermedizin\S-Tiermed-Juli23.docx

1. Einrichtungen und Ansprechpartner*innen im Fachbereich Veterinärmedizin

Dekanat

Frankfurter Straße 94, 35392 Gießen,
Tel. (0641) 99-38001/-13, Fax (0641) 99-38009

Dekanat@vetmed.uni-giessen.de

Dekan: Prof. Dr. Dr. Stefan Arnhold

Stefan.Arnhold@vetmed.uni-giessen.de

Prodekan: Prof. Dr. Martin Diener

Martin.Diener@vetmed.uni-giessen.de

Studiendekanin: Prof. Dr. Melanie Hamann

Melanie.Hamann@vetmed.uni-giessen.de

Dekanatsreferent: Dr. Christof Braun

Christof.Braun@vetmed.uni-giessen.de

Dekanatssekretariat: Frau Anette Fritz

Dekanat@fb10.uni-giessen.de

Studienfachberatung

Prof. Dr. Melanie Hamann

Schubertstrasse 81, 35392 Gießen

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Büro Studienkoordination EG Dekanat

Katrin.Ziegenberg@vetmed.uni-giessen.de

www.uni-giessen.de/fb10/studium-und-pruefungen

Studienkoordination

Büro Studienkoordination EG Dekanat

Frankfurter Str. 94, 35392 Gießen

Sprechzeiten: Mo, Di, Do 9.00 – 12.00 Uhr und
nach Vereinbarung

Katrin Ziegenberg

Tel.: (0641) 99-38007

Katrin.Ziegenberg@vetmed.uni-giessen.de

Dr. Meike Kuhlmann

Tel.: 0641-99-38008

Meike.M.Kuhlmann@vetmed.uni-giessen.de

Dr. Birte Pfeiffer-Morhenn (Klinische Rotation/Leitung Clinical Skills Lab PETS)

Tel.: 0641-99-38003

birte.pfeiffer-morhenn@vetmed.uni-giessen.de

Studentische Studienberatung

Frankfurter Str. 120, über der Lehrschieme

www.uni-giessen.de/fbz/fb10/dekanatfb10/fstm

Fachschaft.Tiermedizin@vetmed.uni-giessen.de

Studierenden- und Lernzentrum

Frankfurter Str. 98 (im Anatomie-Anbau)

Öffnungszeiten: PC-Pool und Mutter-Kind-Raum
täglich 6.00 Uhr – 22.00 Uhr (mit JLU-Chipkarte)

Fachschaft.Tiermedizin@vetmed.uni-giessen.de

Flex Now – Support

Katja Schmandt

(Siehe Prüfungsamt – Tierärztliche Prüfung)

Staatliches Prüfungsamt Veterinärmedizin

www.uni-giessen.de/fbz/fb10/pruefungsamt/

Frankfurter Str. 94, Fax: (0641) 99-24549

Tierärztliche Vorprüfung:

Margit Albohn, Tel.: (0641) 99-24540

Margit.Albohn@admin.uni-giessen.de

Tierärztliche Prüfung:

Katja Schmandt, Tel.: (0641) 99-24543

Katja.Schmandt@admin.uni-giessen.de

Melanie Junck, Tel. (0641)99 24542

Melanie.Junck@vetmed.uni-giessen.de

Sprechzeiten: Mo+Di 12.00 – 15.00 Uhr

Do 9.00 – 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung

www.pruefungsamt.vetmed.uni-giessen.de

Vorsitzender für die Tierärztliche Vorprüfung

Prof. Dr. Carsten Staszzyk

Carsten.Staszzyk@vetmed.uni-giessen.de

Tel. (0641) 99-38112 od. 99-38101 (Sekretariat)

Stellv. Vorsitzender für die Tierärztliche Vorprüfung:

Prof. Dr. Dr. Stefan Arnhold

Stefan.Arnhold@vetmed.uni-giessen.de

Prof. Dr. Rüdiger Gerstberger

Ruediger.Gerstberger@vetmed.uni-giessen.de

Vorsitzender für die Tierärztliche Prüfung

Prof. Dr. Andreas Moritz

Tel. (0641) 99-31600 od. 99-31601 (Sekretariat)

Andreas.Moritz@vetmed.uni-giessen.de

Stellv. Vorsitzende für die Tierärztliche Prüfung:

Prof. Dr. Kerstin Fey

Kerstin.Fey@vetmed.uni-giessen.de

Prof. Dr. Christoph Grevelding

Christoph.Grevelding@vetmed.uni-giessen.de

Frau Prof. Dr. Melanie Hamann

Melanie.Hamann@vetmed.uni-giessen.de

Prof. Dr. Axel Wehrend

Axel.Wehrend@vetmed.uni-giessen.de

Promotionsbüro

im Dekanat FB 10 – Sabine Baloditis
Frankfurter Str. 94, 35392 Gießen
Tel.: (0641) 99-38002 Fax: (0641) 99-38009
Sprechzeiten: Di und Do 11.00 Uhr – 14.00 Uhr
promotionsekretariat@vetmed.uni-giessen.de
www.uni-giessen.de/fbz/fb10/studium-und-pruefungen/postgraduiertenstudium
Ph.D. – Doctor of Philosophy
Gemeinsamer Studiengang der Fachbereiche
Veterinärmedizin und Medizin
www.med.uni-giessen.de/phd/

2. Zentrale Beratungs- und Informationsangebote

Call Justus Studierenden-Hotline

Sprechzeiten: Mo-Fr 8.30-12 und 13-17 Uhr
Tel: 0641 / 99 16 400
www.uni-giessen.de/studium/calljustus

Studierendensekretariat

Goethestr. 58, 35390 Gießen
Öffnungszeiten: siehe Homepage
Tel: 0641 / 99 16 400 (über Call Justus)
www.uni-giessen.de/studium/studisekstud-sekretariat@admin.uni-giessen.de

Zentrale Studienberatung

Goethestr. 58, 35390 Gießen
Tel: 0641 / 99 16 223
Die ZSB steht Studieninteressierten und Studierenden in allen Phasen der Studienwahl und des Studiums beratend zur Seite. Das Team der ZSB ist in Beratungsgesprächen mit und ohne Terminvereinbarung, in Präsenz, per Telefon und per Videochat für Sie da. Weitere Informationen über das Beratungsangebot sowie Kontaktmöglichkeiten und die aktuellen Sprechzeiten finden Sie jederzeit unter: www.uni-giessen.de/studium/zsb
zsb@uni-giessen.de

BAföG-Bevollmächtigter des Fachbereichs

Prof. Dr. Rolf Bauerfeind
Frankfurter Str. 85-89; Tel: (0641) 99-38303
Rolf.Bauerfeind@vetmed.uni-giessen.de
Stellvertr. BAföG-Bevollmächtigter:
Prof. Dr. Christoph Grevelding
Schubertstr. 81; Tel.: (0641) 99-38466
Christoph.Grevelding@vetmed.uni-giessen.de

Beratungsstelle für behinderte und chronisch kranke Studierende

in der Zentralen Studienberatung
Goethestr. 58, 35390 Gießen
Bürozeiten: Dienstag bis Donnerstag
(Tel.: 0641 / 99 16216)
Terminvereinbarung
Tel.: 0641 / 99 16216 oder über Call Justus (s.o.)
www.uni-giessen.de/studium/barrierefrei
studium-barrierefrei@uni-giessen.de

Akademisches Auslandsamt

Erdgeschoss, Goethestr. 58, 35390 Gießen
Tel.: 0641 / 99 16400 (über Call Justus)
Sprechzeiten und weitere Informationen unter:
www.uni-giessen.de/internationales

Beratung ...

- ... für internationale Studierende und Studieninteressierte
studium-international@uni-giessen.de
- ... zu Studium und Praktikum im Ausland
mobility@uni-giessen.de
promos-aaa@admin.uni-giessen.de
- ... für internationale Doktorand*innen:
promotionsstudium-international@uni-giessen.de

Studierendenwerk Gießen /

Beratung & Soziales

Studentenhaus
Otto-Behaghel-Straße 25, 35394 Gießen
Tel.: (0641) 40008 160
www.stwgi.de/beratung/
beratung.soziales@stwgi.de

3. Institute und Kliniken im Fachbereich Veterinärmedizin

Name	Anschrift / Tel. Nr. (Vorwahl 0641)
Inst. f. Veterinär-Anatomie, -Histologie und -Embryologie	Frankfurter Str. 98, Tel. 99-38101
Inst. f. Veterinär-Physiologie und Biochemie	Frankfurter Str. 100, Physiologie, Tel. 99-38151 Biochemie, Tel.99-38171
Inst. f. Veterinär-Pathologie	Frankfurter Str. 96, Tel. 99-38201
Inst. f. Tierärztliche Nahrungsmittelkunde	Frankfurter Str. 92, Tel. 99-38251
Professur für Milchwissenschaften im Inst. f. Tierärztliche Nahrungsmittelkunde	Ludwigstr. 21b, Tel. 99-38951
Inst. f. Hygiene und Infektionskrankheiten der Tiere	Frankfurter Str. 85-89, Tel. 99-38301
Inst. f. Virologie	BFS-Schubertstr. 81, Tel. 99-38351
Klinik für Vögel, Reptilien, Amphibien und Fische	Frankfurter Str. 114, Tel. 99-31431
Inst. f. Parasitologie	Rudolf-Buchheim-Str. 2, Tel. 99-38461
Inst. f. Pharmakologie und Toxikologie	BFS-Schubertstr. 81, Tel. 99-38401
(Klinik für Kleintiere) Innere Medizin und Chirurgie	Frankfurter Str. 114. Klinik für Kleintiere, Innere 99-31601 Klinik für Kleintiere, Chirurgie 99-31501
(Klinik für Pferde) Innere Medizin und Chirurgie	Frankfurter Str. 108 Klinik für Pferde, Innere 99-38607 Klinik für Pferde, Chirurgie 99-38571
Klinik für Wiederkäuer und Schweine (Innere Medizin und Chirurgie)	Frankfurter Str. 110 u. 112 Klinik für Schweine 99- 38824 Klinik für Wiederkäuer 99-38671
Klinik für Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie der Groß- und Kleintiere mit tierärztlicher Ambulanz	Frankfurter Str. 106, Tel. 99-38695
Professur für Tierschutz und Ethologie	Frankfurter Str. 104, Tel. 99-38751
AG Biomathematik und Datenverarbeitung	Frankfurter Str. 95, Tel. 99-38801

Nicht zum Fachbereich 10 gehören:

Name	Anschrift / Tel. Nr. (Vorwahl 0641)
Zweigbibliothek Medizin und Tiermedizin	Heinrich-Buff-Ring 58 (Chemie-Gebäude), Tel. 99-14016
Inst. f. Tierernährung u. Ernährungsphysiologie [FB 09]	Heinrich-Buff-Ring (IFZ) Tel. 99-39230/-1
Inst. f. Tierzucht und Haustiergenetik [FB 09]	Bismarckstr. 16, Tel. 99-37622

**Mitteilungen der
 Justus-Liebig-Universität Gießen**

Ausgabe vom
16.08.2017

6.60.10 Nr. 1
 Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin

**Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang
 „Tiermedizin (StuPOVet)“
 des Fachbereichs 10 – Veterinärmedizin –
 der Justus-Liebig-Universität Gießen
 vom 04.07.2007**

zuletzt geändert durch Beschluss vom 13.07.2021

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Miteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Bisherige Fassungen

	Fachbereichstrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	04.07.2007			
1. Änderung	12.12.2007			
2. Änderung	09.09.2013		18.09.2013	19.09.2013
3. Änderung	11.07.2017	19.07.2017	01.08.2017	16.08.2017
4. Änderung	30.01.2019	05.06.2019	12.06.2019	09.08.2019
5. Änderung	12.02.2020	29.04.2020	12.05.2020	28.05.2020
6. Änderung	12.04.2021	07.07.2021	13.07.2021	22.09.2021

Inhaltsverzeichnis

§1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

Abschnitt I Studium

- §2 Studienbeginn und Studiendauer
- §3 Gliederung des Studiums
- §4 Studienpläne und Lehrveranstaltungen
- §5 Teilnahme- und Leistungsnachweise, Leistungskontrollen
- §6 Klinische Ausbildung im fünften Studienjahr (Rotation)
- §7 Studienberatung

Abschnitt II Prüfung

- §8 Anerkennungsausschuss
- §9 Anrechnung von Studienleistungen und Anerkennung von Prüfungen
- §10 Staatliche Prüfungsausschüsse
- §11 Zuständiger Prüfungsausschuss
- §12 Prüfer
- §13 Zulassung zur Prüfung
- §14 Prüfungsverfahren
- §15 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt III Schlussvorschriften

- §16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1

Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPOVet) regelt in Ergänzung der TAppV Ziele, Inhalt und Verlauf des Studiengangs sowie die Studienleistungen, welche Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sind, den Ablauf der Prüfungen und die Bewertung von Prüfungsleistungen.
- (2) Das Studium des Ersten Studienabschnitts umfasst nach §§ 19 und 22 TAppV eine Studienzeit von zwei Jahren bis zum vollständigen Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung (vgl. "Studienplan" Anlage 1 und "Übersicht aller Semesterwochenstunden" Anlage 2).
- (3) Der Zweite Studienabschnitt umfasst nach § 29 TAppV ein Studium der Veterinärmedizin von mindestens drei Jahren (vgl. "Studienplan" Anlage 1 und "Übersicht aller Semesterwochenstunden" Anlage 2) einschließlich einer Rotation in paraklinischen und klinischen Einrichtungen von 20 Wochen Dauer (Anlage 3) sowie einen praktischen Studienteil im Sinne von § 54-61 TAppV und schließt mit dem vollständigen Bestehen der Tierärztlichen Prüfung ab.

Abschnitt I Studium

§ 2 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Fachbereich stellt auf der Grundlage dieser StuPOVet eine "Übersicht aller Semesterwochenstunden" (Anlage 2) auf, die es den Studierenden ermöglicht, das Studium innerhalb einer Regelstudienzeit von 5 Jahren und 6 Monaten (§ 1 TAppV) abzuschließen.

§ 3 Gliederung des Studiums

- (1) Ziele und Gliederung der tierärztlichen Ausbildung werden in § 1 der TAppV und Richtlinie 2005/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen geregelt.
- (2) Das Studium ist in Abschnitte gegliedert, die jeweils auf die Prüfungsabschnitte gemäß Anlage 2 und 4 vorbereiten.
- (3) Eine Zulassung zur Teilnahme an leistungsnachweispflichtigen Veranstaltungen ab dem 5. Semester ist nur möglich, wenn die Tierärztliche Vorprüfung erfolgreich abgelegt worden ist. Die Zugangsvoraussetzungen für die klinische Ausbildung im fünften Studienjahr („Rotation“ Anlage 3) gemäß § 6 der StuPOVet sind erfüllt, wenn die Fachprüfungen der Prüfungsfächer gemäß § 29 Nr. 1-10, 12, 20 TAppV bestanden sind. Über Ausnahmen in besonders begründeten Fällen entscheidet auf Antrag der Studiendekan.
- (4) In besonders begründeten Fällen kann der Studiendekan leistungsnachweispflichtige Veranstaltungen im 5. Semester anrechnen, wenn die Tierärztliche Vorprüfung bis zum 31.03. eines Jahres bestanden wurde. Mindestens einen Monat vor dem 31.03. ist ein entsprechender Antrag mit Begründung beim Studiendekan zu stellen.
- (5) Während der vorlesungsfreien Zeit des Ersten Studienabschnittes und vor der Meldung zum Physikum ist der Kurs über Landwirtschaft, Tierzucht und Tierhaltung (§ 23 Abs. 1 Pkt 3 bzw. Abs. 2 TAppV) oder das vierwöchige landwirtschaftliche Praktikum in einem anerkannten Lehrbetrieb gemäß § 23 Abs. 2 TAppV abzuleisten, wenn nicht eine berufliche Ausbildung gemäß § 23 Abs. 2 TAppV anzuerkennen ist.
- (6) Während der vorlesungsfreien Zeit frühestens nach dem 6. Semester ist der praktische Studienteil von 150 Stunden in der kurativen Praxis eines Tierarztes oder in einer unter tierärztlicher Leitung

stehenden Tierklinik (§ 57 Abs. 1 TAppV) abzuleisten. Diese Praktikumszeit kann je zur Hälfte in zwei aufeinanderfolgende Wochen abgeleistet werden.

(7) Der praktische Studienteil nach §1 Abs. 2 Satz 2c bis 2f TAppV kann frühestens nach Beendigung des wissenschaftlich-theoretischen Studienteils (§ 1 Abs. 2, Satz 1 TAppV) erfolgen.

(8) Vor Beginn des letzten Prüfungsabschnitts gemäß Anlage 4 müssen alle praktischen Studienteile nach § 1 Abs. 2 Satz 2 TAppV erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 4 Studienpläne und Lehrveranstaltungen

(1) Die Studienpläne sind dieser Ordnung als Anlage 1 und die Aufteilung der Semesterstunden als Anlage 2 beigelegt.

(2) Lehrveranstaltungen sind:

1. Vorlesungen (V), die auf die Lehrinhalte der praktischen Übungen und Seminare vorbereiten, in denen Lehrstoff gegenstandsbezogen bzw. problemorientiert erarbeitet wird,
2. Praktische Übungen und Kurse (Ü)
3. Seminare (S)
4. Klinische Demonstrationen (D)
5. Querschnittsunterricht Klinik (QF)
6. Pflicht-QF-Klinik (mit Anwesenheitspflicht).

Möglich sind auch kombinierte Lehrveranstaltungen (V/Ü/S). Exkursionen können ebenfalls Teile von Lehrveranstaltungen sein. Der Schwerpunkt der klinischen Ausbildung an der Hochschule findet im fünften Studienjahr (Rotation) statt. Teile der Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache und/oder in Form interaktiver Lernprogramme oder als digitale Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(3) Die an der Lehre beteiligten Einrichtungen bieten Wahlpflichtveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 3 TAppV an.

Wahlpflichtveranstaltungen müssen durch den Studiendekan im Benehmen mit dem Studienausschuss des Fachbereichs im Voraus anerkannt worden sein. Die Studierenden können Wahlpflichtveranstaltungen aus diesem Angebot wählen. Eine Wahlpflichtveranstaltung gleichen Inhalts wird nur einmal angerechnet.

Wahlpflichtveranstaltungen für Studierende eines Semesters dürfen nicht zeitgleich zu Veranstaltungen abgehalten werden, deren Besuch verpflichtend für alle Studierenden dieses Semesters ist. Ein Anspruch auf die Teilnahme an bestimmten Wahlpflichtveranstaltungen besteht nicht.

Seminare, Kurse oder Praktika aus anderen Fachbereichen der Justus-Liebig-Universität können als Wahlpflichtveranstaltungen anerkannt werden, solange sie den Anforderungen der TAppV genügen. Der Besuch einer Woche einer ganztägigen Wahlpflichtveranstaltung (5 Tage zu je 6 Unterrichtsstunden) wird mit nicht mehr als 28 Stunden bescheinigt.

§ 5 Teilnahme- und Leistungsnachweise, Leistungskontrollen

(1) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit obligatorischer Anwesenheits- und Erfolgskontrolle, zu der sich die Studierenden fristgerecht anzumelden haben, wird durch Bescheinigungen nachgewiesen. Die Bescheinigungen werden von der jeweils verantwortlichen Lehrkraft in von dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses festgelegter Weise erteilt und dem Prüfungsamt übermittelt. Auf Antrag der Studierenden können Bescheinigungen in schriftlicher Form ausgegeben werden.

Mögliche Formen der Leistungskontrollen sind schriftlich, mündlich oder praktisch sowie Kombinationen der genannten Formen.

(2) Regelmäßig teilgenommen hat, wer an mindestens 85 % der Stunden der leistungsnachweispflichtigen Veranstaltung anwesend war. Hat ein Studierender aus triftigem Grund (z. B. wegen Krankheit) nicht in diesem Umfang teilgenommen, so entscheidet der Veranstaltungsleiter, ob das

Versäumnis noch in demselben Semester nachgeholt werden kann und legt Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen fest. Kann hierüber keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Studiendekan.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung wird mit Anwesenheits- und/oder Erfolgskontrolle festgestellt. Die Form der Kontrolle wird von der verantwortlichen Lehrkraft festgelegt und bekannt gegeben. Die Bewertung der Kontrolle lautet „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“.

(4) Es ist mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit der Erfolgskontrolle vor der Zulassung zur jeweiligen Prüfung, zu deren Zulassung der Leistungsnachweis als Voraussetzung gilt, anzubieten. Wird die Erfolgskontrolle wiederholt nicht bestanden, muss die leistungsnachweispflichtige Veranstaltung wiederholt werden.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener oder nicht angegebener Hilfsmittel oder Quellen zu beeinflussen, wird die Prüfung als mit "Nicht Bestanden" bewertet. Ist dem Prüfling in dem Studiengang bereits bei einer vorherigen Prüfung eine Täuschung nachgewiesen worden, gelten bei erneuter Täuschung die Prüfung und der Studiengang als endgültig nicht bestanden.

(6) Ein Prüfling, der sich einer Störung des Prüfungsablaufes schuldig gemacht hat, kann von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden

§ 6 Klinische Ausbildung im fünften Studienjahr (Rotation)

(1) Der praktische Studienteil erfolgt gemäß § 1 Abs. 2, Satz 2c bis 2f TAppV alternierend mit der klinischen Ausbildung (TAppV Anlage 1 Punkt 26) während des fünften Studienjahres (Rotation). Die Dauer der Studienphasen in den verschiedenen Einrichtungen regelt Anlage 3.

(2) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der klinischen Ausbildung im fünften Studienjahr (Rotation) ist vor der Zulassung zur Tierärztlichen Prüfung gemäß § 29 Nr. 13, 14, 15, 17, 18, 19 TAppV nachzuweisen.

(3) Im intramuralen Teil der Rotation gemäß TAppV Anlage 1 Punkt 26 beträgt die wöchentliche Pflichtausbildungszeit der Studierenden durchschnittlich 30 Stunden. Die Ausbildungszeit einzelner Wochen darf in begründeten Fällen um 25% überschritten werden.

(4) Die Studierenden können im Rahmen der zu erbringenden Stundenzahl während der klinischen Ausbildung im fünften Studienjahr (Rotation) zur Teilnahme an Nacht-, Wochenend- und/oder Feiertagsdiensten eingeteilt werden. Die Anwesenheitszeiten dürfen 10 Stunden am Tag nicht überschreiten. Wenn erforderlich wird ein entsprechender Freizeitausgleich gewährt.

(5) Während der klinischen Ausbildung im fünften Studienjahr (Rotation) sollen die Studierenden die während des vorhergehenden Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf den einzelnen Patienten/Bestand anwenden. Entsprechend ihrem Ausbildungsstand sollen sie unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Tierarztes die ihnen zugewiesenen tierärztlichen Tätigkeiten durchführen.

(6) Die Studierenden sollen innerhalb der Rotation zu mindestens 50 % der Zeit unter Anleitung tätig sein. Die Studierenden sollen Gelegenheit erhalten, an Einzelpatienten Anamnesen zu erheben, klinische und weiterführende Diagnostik zu betreiben sowie therapeutische Maßnahmen durchzuführen bzw. zu überwachen. Neben der Einzeltierbetreuung gehören Themen der Bestandsbetreuung, der Tierhaltung und des angewandten Tierschutzes zur praktischen Ausbildung.

§ 7 Studienberatung

- (1) Der Studiendekan ist für die Organisation der Studienfachberatung verantwortlich.
- (2) Für Studierende im ersten Semester wird eine Studieneinführung zu Beginn des Semesters veranstaltet.

Abschnitt II Prüfungen

§ 8 Anerkennungsausschuss

- (1) Für Entscheidungen nach § 65 TAppV wird gemäß § 66 TAppV ein Anerkennungsausschuss gebildet. Er besteht aus den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse gemäß § 5 Abs. 1 und 2 TAppV und § 10 dieser Ordnung und den Mitgliedern des Studiausschusses des Fachbereichs. Ist ein Studienausschuss nicht gebildet, wählt der Fachbereichsrat Mitglieder des Anerkennungsausschusses entsprechend § 53 Abs. 2 Sätze 4 und 5 HHG. Der Anerkennungsausschuss wählt einen der Prüfungsausschussvorsitzenden zu seinem Vorsitzenden.
- (2) Der Anerkennungsausschuss kann einzelne Aufgaben den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren Entscheidungen haben die Mitglieder des Anerkennungsausschusses ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet der Anerkennungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder des Anerkennungsausschusses haben das Recht, jederzeit in die Unterlagen zu Anerkennungsverfahren Einsicht zu nehmen.
- (4) Die Mitglieder des Anerkennungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind von dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 9 Anrechnung von Studienleistungen und Anerkennung von Prüfungen

- (1) Über die Anerkennung von Leistungen und die Berücksichtigung der Noten von anerkannten Prüfungen für die Gesamtnote entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studierenden der Vorsitzende des Anerkennungsausschusses bzw. die nach § 8, Abs. 2 benannte Person. Zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei Prüfungen, Studienleistungen anderer Studiengänge oder von Studienleistungen nach § 65 Abs. 1 Satz 1 TAppV wird ein inhaltlicher Abgleich der laut Antrag absolvierten Prüfungs- und Lehrinhalte mit den an der Justus-Liebig-Universität für das Fach Veterinärmedizin vorgesehenen Prüfungs- und Lehrinhalten unter Beteiligung des jeweiligen Fachvertreters durchgeführt. Voraussetzung für die Feststellung der Gleichwertigkeit ist die Ableistung der Fächer an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule und der vergleichbare Prüfungs- und Lehrinhalt.
- (2) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird nur der Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist vorzunehmen. Werden mehr als ein Drittel der Prüfungsleistungen ohne Benotung anerkannt bzw. mit „bestanden“ im Zeugnis gekennzeichnet, wird kein Gesamtergebnis im jeweiligen Prüfungsabschnitt ermittelt.
- (3) Die Anrechnung von Teilfächern oder eine Anerkennung von Teilprüfungen erfolgt nicht.

§ 10 Staatliche Prüfungsausschüsse

- (1) Zur Durchführung der Prüfungen wird gemäß § 5 TAppV jeweils ein staatlicher Prüfungsausschuss für die Tierärztliche Vorprüfung und für die Tierärztliche Prüfung eingerichtet.
- (2) Den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse obliegen die Organisation und Aufsicht über die Prüfungen und deren ordnungsgemäße Durchführung. Sie achten darauf, dass die Bestimmungen der StuPO Vet eingehalten werden und sorgen dafür, dass Studierende, die alle Voraussetzungen zur

Zulassung zur Prüfung besitzen, Erstprüfungen in den jeweiligen Prüfungsfächern zu den in Anlage 4 vorgegebenen Fristen ablegen können.

(3) Die Vorsitzenden legen Prüfungstermine, Ankündigungs- oder Ladungsfristen, Prüfungsdauer, Gruppengrößen und weitere Modalitäten der Prüfungen auf Grundlage der TAppV fest. Sie berichten dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten.

(4) Im gesamten Prüfungsverfahren ist auf die Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung sind durch den Prüfling durch ein ärztliches Attest oder einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen, in Zweifelsfällen kann der Vorsitzende ein amtsärztliches Attest verlangen. Macht ein Prüfling, gestützt auf das ärztliche Attest, glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus. Die „Allgemeinen Bestimmungen der JLU für Prüfungsordnungen zur Herstellung von Chancengerechtigkeit vom 21.3.2007“ finden entsprechende Anwendung.

(5) Das Regierungspräsidium Gießen vertritt die Prüfungsausschüsse gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Staatsprüfung unmittelbar betroffen ist. Widerspruchsbehörde gegen Entscheidungen zu Studienleistungen oder im Studium erworbenen Prüfungsanteilen ist der Präsident der JLU.

(6) Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse ist das staatliche Prüfungsamt des Fachbereiches Veterinärmedizin.

§11 Zuständiger Prüfungsausschuss

Die Studierenden können die Tierärztliche Vorprüfung bzw. Prüfung vor dem Prüfungsausschuss nur dann ablegen, wenn sie im Studienfach Tiermedizin an der Justus-Liebig-Universität Gießen immatrikuliert sind und die erforderlichen Leistungsnachweise vorliegen. Die Vorsitzenden bestimmen die Organisation der Speicherung von Studiennachweisen.

§ 12 Prüfer

Auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden kann der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses in begründeten Fällen einen Prüferwechsel vornehmen.

§ 13 Zulassung zur Prüfung

(1) Für die Prüfungen ist innerhalb von drei Wochen nach Beginn der jeweils vor den Prüfungsterminen liegenden Vorlesungszeit schriftlich ein Antrag auf Zulassung an den Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der gültige Personalausweis,
2. Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung, bei Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erworben wurden, auch zusätzlich der Anerkennungsbescheid der zuständigen Behörde,
3. Die erforderlichen Ausbildungsnachweise nach den §§ 20, 23 und 31 TAppV,
4. Die für den Prüfungsabschnitt erforderlichen Studiennachweise (Prüfungsvoraussetzungen).

Die Nachweise nach Satz 2 Nr. 1 und 2 sind nur vor einer erstmaligen Prüfung an der Universität dem Prüfungsamt abzugeben. Die Nachweise nach Nr. 4 können entsprechend Abs. 4 nachgereicht werden.

Die Prüfungsabfolge ergibt sich für die tierärztliche Vorprüfung aus den §§ 19 und 21 TAppV, für die tierärztliche Prüfung nach § 29 TAppV aus der Anlage 4. Die dort genannten Prüfungsabschnitte setzen jeweils einen gesonderten Zulassungsantrag voraus.

(2) Die Nachweise nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind in amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Die Form der Nachweise nach Nr. 3 bestimmt der Vorsitzende. Sie können in anderer Form vorgelegt

werden, soweit diese im Einzelfall durch den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses als gleichwertig anerkannt werden. Die Nachweise Nr. 1 und 2 werden bis zum Abschluss des Studiums zu den Prüfungsakten genommen und anschließend wieder zurückgegeben.

(3) Die Festlegung der Prüfungszeiträume für die Prüfungsfächer erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden. Die einzelnen Prüfungstermine setzt der Vorsitzende im Benehmen mit den beteiligten Prüfern fest. Bei jedem Prüfling soll der Abstand zwischen den einzelnen Prüfungen mindestens 1 Woche betragen. Die Termine werden spätestens vier Wochen vor Beginn eines Prüfungsabschnittes öffentlich bekannt gegeben und dem einzelnen Prüfling entsprechend Abs. 4 übermittelt.

(4) Die Ladung zur Prüfung nach § 12 Abs. 1 TAppV erfolgt unbeschadet der Regelung in Abs. 5 spätestens sieben Werktage vor der ersten Prüfung des jeweiligen Abschnittes.

(5) Über die Zulassung zu den durch Ladung terminierten Prüfungen entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses spätestens drei Werktage vor dem Beginn des Prüfungsabschnittes nach Überprüfung der dann vorliegenden Prüfungsvoraussetzungen. Sind diese unvollständig, wird die Zulassung versagt und die Ladung damit gegenstandslos.

(6) Eine Wiederholungsprüfung darf frühestens 3 Wochen nach erfolglos abgelegter Prüfung durchgeführt werden. In besonders begründeten Fällen kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Studierenden einen kürzeren Zeitraum festlegen.

(7) Für den Rücktritt von einer Prüfung, zu der der Studierende entsprechend Abs. 5 zugelassen worden ist, gilt § 12 Abs. 2 TAppV.

(8) Die Prüfung nach § 20 Abs. 2 TAppV wird nur angeboten für die Fächer Physik und Chemie. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung in Physik bzw. Chemie setzt voraus, dass der Studierende das jeweilige Fach in der Schule als Leistungs- bzw. Neigungskurs oder einen Kurs in diesem Sinne mit erhöhtem Anforderungsniveau belegt und im Abiturzeugnis der Durchschnitt der Leistungen in diesem Fach aus der Qualifikationsphase und der Abiturprüfung mit "sehr gut" nachgewiesen ist.

§ 14 Prüfungsverfahren

(1) Bei mündlichen Prüfungen hat ab der ersten Wiederholungsprüfung (Zweitprüfung) außer dem Prüfer der Vorsitzende oder ein von diesem bestimmtes Ausschussmitglied anwesend zu sein. Bei schriftlichen (auch elektronischen) Prüfungen ist die Leistung der zweiten Wiederholungsprüfung (Drittprüfung) außer vom Prüfer zusätzlich durch den Vorsitzenden oder ein von ihm bestimmtes Ausschussmitglied zu bewerten. Auf Antrag des Studierenden findet der Satz 2 auch bei der ersten schriftlichen oder elektronischen Wiederholungsprüfung Anwendung. Bei einer zweiten Wiederholungsprüfung (Drittprüfung) einer schriftlichen oder elektronischen Prüfung kann der Studierende ein mündliches Prüfungsverfahren beantragen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende.

(2) Zu Beginn einer Prüfung haben sich Studierende durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild oder dem Studiausweis zu legitimieren.

(3) Zulässig sind mündliche, praktische, elektronische und schriftliche Prüfungen oder Kombinationen davon als Einzel- oder Gruppenprüfungen, wobei bei mündlichen Prüfungen mindestens zwei, jedoch nicht mehr als fünf Studierende gemeinsam geprüft werden sollen. Bei praktischen Prüfungen, z.B. bei Objective Structured Clinical Examinations oder Prüfungsteilen am Tier soll neben dem Prüfer mindestens eine weitere Person anwesend sein, soweit dies vom Studierenden gewünscht ist. Die Form der Prüfung wird in Anlage 4 festgelegt. Schriftliche Prüfungen sind Klausuren, die auch unter Verwendung des Antwort-Wahl-Verfahrens (Single bzw. Multiple Choice) durchgeführt werden können. Schriftliche Prüfungen beinhalten die Beantwortung einer oder mehrerer Aufgabenstellungen. Die Bearbeitungszeit beträgt nicht weniger als 30 Minuten. Die Dauer anderer Prüfungsformen hängt von der festgelegten Prüfungssituation und deren konkreten Umständen ab. In einer mündlichen Prüfung muss dem Prüfling mindestens 20 Minuten Zeit gegeben werden, auf Fragen des Prüfers sein Wissen bzw. seine Erkenntnisse vorzutragen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Umstände mündlicher und praktischer Prüfungen und die Bewertung der Leistung sind vom Prüfer oder einem vom Vorsitzenden zu bestellenden Protokollführer in einem Protokoll festzuhalten. Hierzu wird die Anlage 2 der TAppV nach den Anforderungen der JLU ergänzt und ist in dieser Form Anlage 5a und für Wiederholungsprüfungen Anlage 5b dieser Ordnung.

(5) Studierende, die von einer Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten sind, sind erneut zu laden. Ein ordnungsgemäßer Rücktritt liegt beim Nachweis eines triftigen Grundes vor. Der triftige Grund ist dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen glaubhaft zu machen. Im Falle des Versäumnisses wegen Krankheit ist ein ärztliches Attest nach Anlage 6 innerhalb von drei Werktagen vorzulegen. Im Falle eines mehr als zweimaligen Versäumnisses einer Prüfung wegen Krankheit innerhalb eines Prüfungsabschnittes gemäß Anlage 4, muss ein amtsärztliches Attest des Gesundheitsamtes Gießen vorgelegt werden. Bei Abbruch einer andauernden Prüfung wegen Krankheit muss immer das Attest des Gesundheitsamtes in Gießen vorgelegt werden.

(6) Bei Versäumnis, Abbruch oder Rücktritt ohne triftigen Grund gelten die Prüfungsleistungen des Studierenden als "nicht ausreichend".

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen in Prüfungen sind die Noten entsprechend § 14 Abs. 1 TAppV zu verwenden.

(2) Die Leistungen in schriftlichen Prüfungen sind wie folgt zu ermitteln:

"sehr gut"	(1)	wenn 88 % oder mehr
"gut"	(2)	wenn 75 – 87 %
"befriedigend"	(3)	wenn 63 – 74 %
"ausreichend"	(4)	wenn 51 – 62 %
"nicht ausreichend"	(5)	wenn 50 % oder weniger

der maximal erreichbaren Leistung erzielt wurden.

Sind die Ergebnisse schriftlicher Leistungen in Noten auszudrücken, ist erforderlichenfalls auf den ganzen Prozentwert zu runden, wobei bei einem Prozentwert kleiner x,5 auf x abgerundet, bei einem Punktwert größer/gleich x,5 auf x+1 aufgerundet wird.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in einem Prüfungsfach mindestens die Note "ausreichend" erhalten hat.

(4) Das Prüfungsergebnis in einer mündlichen Prüfung ist dem Studierenden jeweils nach Abschluss der Prüfung in diesem Fach bekannt zu geben. Das Ergebnis schriftlicher Prüfungen ist vom Prüfer durch anonymisierten Aushang oder individuell elektronisch innerhalb von 21 Tagen nach der Prüfung bekannt zu geben

(5) Nach Abschluss der Prüfung wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Akteneinsicht gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

Abschnitt III Schlussvorschriften

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Diese Ordnung in der Fassung des Sechsten Änderungsbeschlusses gilt ab dem Wintersemester 2021/22. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.“

Verzeichnis der Anlagen:

Anlage 1	Studienplan
Anlage 2	Übersicht aller Semesterwochenstunden
Anlage 3	Rotation (5. Studienjahr)
Anlage 4	Zeitpunkt der Prüfungsabschnitte, Vorleistungen und Prüfungsmodalitäten
Anlage 5 a und 5 b	Prüfungsniederschrift
Anlage 6	Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit

Anmerkung der Redaktion

Die Anlagen 5a und 5b sind hier nicht abgedruckt.

Alle Anlagen sowie die jeweils aktuelle Fassung dieser Ordnung sind einsehbar im MUG – Mitteilungen der Universität Gießen: www.uni-giessen.de/mug/

- > „Staatsexamensstudiengänge (ohne Lehrämter)“
- > „Link zur Studien- und Prüfungsordnung Tiermedizin“
- > www.uni-giessen.de/mug/6/findex6.html/6_60_10_1

Anlage 1 Stundenplan

1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
1. Semester	3. Semester	5. Semester	7. Semester	9. Semester	11. Semester
Physik Chemie Zoologie Botanik Anatomie Histologie Tierhaltung Berufsfelderkundung Terminologie	Anatomie Histologie Biochemie Physiologie Tierzucht & Genetik Ethologie und Tierschutz	Pathologie Bakteriologie & Myk. Virologie Parasitologie Pharmakologie Toxikologie Tierernährung Propädeutik Tierhygiene	<u>Respiration</u> <u>Herz-Kreislauf</u> <u>Gastrointestinal</u> Fleisch-/LM-Hygiene Pathologie Milchkunde Tierschutz Radiologie Geflügel, Reptilien Gerichtl. VM, Berufs- & Landesrecht	Klinische Rotation und Praktika gemäß StuPOVet (Anlage 3) und TAppV (§§ 54-62)	Geflügelkrankheiten Lebensmittelkunde Fleischhygiene Reproduktion* Innere Medizin* Chirurgie* Spez. Pathologie*
Praktika und Prüfungen in der vorlesungsfreien Zeit					
Landwirtschaftliches Praktikum gemäß § 1 Abs.2 Satz 2a TAppV	Anatomie Histologie & Embryol.	Bakteriologie & Myk. Virologie Propädeutik Allg. Pathologie* Pharmak. & Toxik.*	Tierschutz & Ethologie Radiologie Milchkunde Chirurgie* & Innere*		
2. Semester	4. Semester	6. Semester	8. Semester	10. Semester	
Chemie Botanik Biometrie Anatomie Histologie Embryologie Ethologie und Tierschutz Futtermittelkunde Landwirtschaftslehre	Biochemie Physiologie Tierzucht & Genetik Propädeutik Bakteriologie & Myk. Virologie	<u>Allgemein</u> <u>Lymphoretikulär</u> <u>Haut</u> <u>Anästhesie</u> <u>Bewegungsapparat</u> Fleisch-/LM-Hygiene AVO Milchkunde Tierernährung Pathologie	<u>Harnwege</u> <u>Endokrinologie</u> <u>Labortierkunde</u> <u>Reproduktion</u> <u>Bestandsbetreuung</u> Fleisch-/LM-Hygiene Tierseuchen Patho- & Histopathologie Geflügel, Reptilien Ger. VM, Berufs- und Landesrecht	Klinische Rotation und Praktika gemäß StuPOVet (Anlage 3) und TAppV (§§ 54-62)	
Praktika und Prüfungen in der vorlesungsfreien Zeit					
Physik Chemie Zoologie Botanik	Physiologie Biochemie Tierzucht & Genetik	AVO Tierhaltung & -hygiene Parasitologie Tierernährung Chirurgie* & Innere* Kurative Praxis gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2b TAppV	Pharmakol. & Toxikol.* Milchkunde Tierseuchen Gerichtliche VM, BSR Reproduktion* Chirurgie* & Innere*		

Legende		Abkürzungen	
Normal	Lehrfächer	Allg.: Allgemeine	Pharmak.: Pharmakologie
<u>Unterstrichen</u>	Vorlesungen im Themenblock	AVO: Arzneimittelverordnungslehre	
Fett	Praktika und Rotation	Ger.: Gerichtliche	Spez.: Spezielle
<i>Kursiv</i>	<i>Prüfungen</i>	LM: Lebensmittel	Toxik.: Toxikologie
*	Teilprüfungen (gemäß Anl. 4 StuPOVet)	Myk.: Mykologie	VM: Veterinärmedizin

Anlage 2 Übersicht aller Semesterstunden

Nr.	Fachgebiete gemäß TAppV Anlage 1	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. & 10. Sem.	Total
1	Physik	56									56
2	Chemie	56	70								126
3	Zoologie	56									56
4	Botanik	28	28								56
5	Biometrie		28								28
6	Berufsfelderkundung	42									42
7	Anatomie	98	42	84							224
8	Histologie & Embryologie	28	42	28							98
9	Landwirtschaftslehre			28							28
10	Tierhaltung & -hygiene	28				28					56
11	Allg. & klinische Radiologie						6	36	2		44
12	Physiologie			42	98						140
12	Biochemie			42	98						140
13	Tierzucht & Genetik			28	56						84
14	Klinische Propädeutik				42	56					98
15	Tierschutz & Ethologie		28		28			28			84
16	Labortierkunde								14		14
17	Tierernährung & Futterm.		42			28	28				98
18	Gerichtliche Veterinärmedizin							14	14		28
19	Geflügelkrankheiten							14	14		28
20	Pharmakologie & Toxikologie					42	56	12	16		126
21	Bakterio-, Viro-, Parasitologie				42	154			42	28	266
22	Krankheiten der Reptilien							14	14		28
23	Pathologie etc.					42	30	45	37	28	182
24	Innere, Chirurgie, Repro, Bestand etc.						139	114	167		420
25	Lebensmittelkunde etc.						42	112	84		238
26	Klinische Ausbildung									540	540
27	Querschnitt						62	72	57		191
32	Wahlpflichtveranstaltungen	42	42	42	42	56	28	28	28		308
	TOTAL	434	322	294	406	406	391	489	489	596	3827

Anlage 4 Zeitpunkt der Prüfungsabschnitte, Vorleistungen und Prüfungsmodalitäten im Studiengang Veterinärmedizin an der Justus-Liebig-Universität Gießen

	Zeitpunkt des Prüfungsabschnittes (Ende der Vorlesungszeit)	Prüfungsfach	Vorleistungen für die Zulassung zur Prüfung (Bestätigung über die regelmäßige und erfolgreiche bzw. regelmäßige Teilnahme)	Prüfungsmodalität*
Tierärztliche Vorprüfung	1. Vorphysikum			
	nach dem 2. Semester	Physik einschl. der Grundlagen des physikalischen Strahlenschutzes	Experimentalphysik für Veterinärmediziner (Übungen und Klausur)	schriftlich/mündlich (100%)
		Chemie	Chemieklausur: Teilleistung 1 von 2, chemisches Praktikum: Teilleistung 2 von 2	schriftlich/mündlich (100%)
		Zoologie	Zoologisches Seminar für Veterinärmediziner	schriftlich (100%)
		Botanik der Futter-, Gift- und Heilpflanzen	Einführung in die Systematik der einheimischen Blütenpflanzen unter bes. Berücksichtigung von Gift-, Arznei- u. Nutzpflanzen	schriftlich (100%)
			Kursus der medizinischen Terminologie	
	2. Physikum			
	nach dem 3. Semester	Anatomie	Anatomie I. Teil, Anatomie II. Teil, Anatomie III. Teil	mündlich/schriftlich ¹ (100%)
		Histologie und Embryologie	Histologie 1: Zellen- u. Gewebelehre, Histologie 2: Mikroskopische Organlehre, Seminar in Allgemeiner Embryologie	mündlich/schriftlich (100%)
	nach dem 4. Semester	Physiologie	Physiologische Übungen mit Seminar	mündlich/praktisch (100%)
		Biochemie	Biochemische Übungen mit Seminar	mündlich/praktisch (100%) oder schriftlich/praktisch (100%)
		Tierzucht und Genetik einschl. Tierbeurteilung	Landwirtschaftlicher Kurs in Tierzucht und Tierhaltung oder anerkanntes Praktikum gemäß § 3 (6) StuPOVet, Übungen in Tierzucht und Genetik einschl. Rassenlehre u. Tierbeurteilung	schriftlich/praktisch (100%)

¹ Ein schriftliches Prüfungsformat ist ausschließlich für Ausnahmesituationen (z.B. pandemiebedingte Kontakteinschränkungen) vorgesehen.

	Zeitpunkt des Prüfungsabschnittes (Ende der Vorlesungszeit)	Prüfungsfach	Vorleistungen für die Zulassung zur Prüfung (Bestätigung über die regelmäßige und erfolgreiche bzw. regelmäßige Teilnahme)	Prüfungsmodalität*
Tierärztliche Prüfung	nach dem 5. Semester	Bakteriologie und Mykologie	Übungen in Bakteriologie, Mykologie und Immunologie	praktisch (20%) mündlich (80%)
		Virologie	Übungen in Virologie einschl. Immunologie	schriftlich (100%)
		Klinische Propädeutik	Übungen in klinischer Propädeutik	mündlich/praktisch (100%)
		Allg. Pathologie u. Spez. pathologische Anatomie u. Histologie; Teilprüfung Allgemeine Pathologie	Seminar in allgemeiner Pathologie	schriftlich (30%)
		Pharmakologie und Toxikologie; Teilprüfung Allg. Pharmakologie Teilprüfung Spezielle Toxikologie	Seminar in allg. Pharmakologie u. Toxikologie	schriftlich (20%) schriftlich (20%)
	nach dem 6. Semester	Tierhaltung und Tierhygiene	-	schriftlich (100%)
		Parasitologie	Übungen in Parasitologie	mündlich/praktisch (100%)
		Arznei- und Betäubungsmittelrecht	Übungen im Rezeptieren und Anfertigen von Arzneien	praktisch im Semester (20%) mündlich/schriftlich (80%)
		Tierernährung	Übungen in Futtermittelkunde Übungen und Praktikum in Tierernährung	schriftlich (100%)
		Chirurgie und Anästhesiologie; Teilprüfung 1	Pflicht QF Klinik	schriftlich
		Innere Medizin; Teilprüfung 1	Pflicht QF Klinik	schriftlich
	nach dem 7. Semester	Tierschutz und Ethologie	-	schriftlich (100%)
		Radiologie	Vorlesung allg. Radiologie einschl. Strahlenphysik	schriftlich (100%)
		Chirurgie und Anästhesiologie; Teilprüfung 2	Pflicht QF Klinik	schriftlich
		Innere Medizin; Teilprüfung 2	Pflicht QF Klinik	schriftlich
	nach dem 8. Semester	Pharmakologie und Toxikologie; Teilprüfung Spez. Pharmakologie	Teilprüfungen Allgemeine Pharmakologie und Spezielle Toxikologie	mündlich (60%)**
		Milchkunde	Milchuntersuchungskurs	schriftlich (100%)
		Tierseuchenbekämpfung und Infektionsepidemiologie	-	mündlich (100%)
		Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht	-	schriftlich (100%)
		Chirurgie und Anästhesiologie; Teilprüfung 3	Pflicht QF Klinik	schriftlich (40% errechnet sich aus Teilprüfungen 1, 2 und 3)

		Innere Medizin; Teilprüfung 3	Pflicht QF Klinik	schriftlich (40% errechnet sich aus Teilprüfungen 1, 2 und 3)
		Reproduktionsmedizin Teilprüfung MCQ	Pflicht QF Klinik	schriftlich (40%)
	nach dem 10. Semester	Allg. Pathologie und Spez. pathologische Anatomie und Histologie; Teilprüfung: Spezielle pathologische Anatomie und Histologie	Histopathologischer Kurs, Patholog.-Anatom. Vorweisungen, Seminar Spezielle Pathologie, Klinische Rotation: Pathologie	mündlich/praktisch/schriftlich (70%)
		Fleischhygiene	Übungen zur Schlachttier- u. Fleischuntersuchung	mündlich/praktisch (40%)** schriftlich (60%)
		Lebensmittelkunde einschl. Lebensmittelhygiene	Übungen zur Lebensmitteluntersuchung und -technologie	mündlich/praktisch (40%)** schriftlich (60%)
		Reproduktionsmedizin Teilprüfung Patient/en	Schriftliche Teilprüfungen (40%), Rotation in Reproduktionsmedizin, Bestandsfahrt	mündlich/praktisch (60%)
		Geflügelkrankheiten	Seminar in Bestandbetreuung, Sektionsübungen, Bestandsfahrt, klinische Rotation	mündlich (100%)
		Chirurgie und Anästhesiologie Teilprüfung Patient/en	Schriftliche Teilprüfungen (40%), Rotation in Chirurgie und Anästhesiologie	mündlich/praktisch (60%)
		Innere Medizin Teilprüfung Patient/en	Schriftliche Teilprüfungen (40%), Rotationen in Innerer Medizin sowie Virologie, Bakteriologie/Mykologie und Parasitologie	mündlich/praktisch (60%)
			Übungen in Biometrie	

Besteht eine Prüfungsleistung aus Teilleistungen und wird das Ergebnis der Prüfungsleistung in Notenstufen gemäß § 14 Abs. 1 TAppV berechnet, muss das Ergebnis mindestens einen Notenwert von 4,0 erreichen, um noch „Ausreichend“ sein zu können.

* Der Lehrende kann nach Zustimmung des Studienausschusses des FBR eine andere Prüfungsform oder eine abweichende relative Bewertung von Teilleistungen einer Prüfung wählen, die geeignet sind, die Kompetenz der Studierenden in einer der ursprünglichen Prüfungsform bzw. relativen Bewertung adäquater Weise festzustellen. Er gibt die Prüfungsmodalitäten zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

** Die so gekennzeichnete Teilleistung muss bestanden sein, damit die Prüfungsleistung „Ausreichend“ erreicht werden kann.

Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit
(Ärztliches Attest)

zur Vorlage beim Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt des Fachbereichs Veterinärmedizin

Erläuterung für den Arzt:

Wenn ein Studierender aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint, sie abbricht oder nach Beendigung von ihr zurücktritt, hat er gemäß der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte dem zuständigen Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt er ein ärztliches Attest, das es dem Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Arztes, dies ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung von der Prüfungsbehörde (Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt) zu entscheiden. Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem Prüfling Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um kurze Ausführungen zu den nachstehenden Punkten gebeten. Studierende sind auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offen zulegen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Dies bedeutet nicht, dass der Arzt die Diagnose als solche bekannt geben muss, sondern eben nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen. Dies steht im Einklang mit dem Datenschutz. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung und für den jeweils damit verbundenen Zweck erforderlich ist.

1. Name und Anschrift der untersuchten Person:

Familienname:	Vorname:
Geburtsdatum:	
Straße und Hausnummer:	PLZ und Wohnort:

2. Erklärung des Arztes:

Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsfähigkeit hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:

Bezeichnung der Krankheit (optional):

Krankheitssymptome / Art der Leistungsminderung:

Die Krankheitssymptome stehen im Zusammenhang mit Examensangst / Prüfungsstress ja nein

Aus ärztlicher Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor ja nein

Die Gesundheitsstörung ist dauerhaft vorübergehend

voraussichtliche Dauer der Erkrankung: von _____ bis _____

(Datum)

(Praxis-/Kassenstempel)

(Unterschrift)

Angaben durch den Prüfling:

Prüfungsfach _____ Prüfungsdatum _____ Prüfungsgruppe _____

Matr.-Nr. _____

Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV)

vom 27. Juli 2006

Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 20.12.2016 | 3341

Eingangsformel

Auf Grund des § 5 Satz 1 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), der zuletzt durch Artikel 151 des Gesetzes vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Abschnitt 1 Die tierärztliche Ausbildung

§ 1 Ziele und Gliederung der tierärztlichen Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung sind wissenschaftlich und praktisch ausgebildete Tierärztinnen oder Tierärzte, die zur eigenverantwortlichen und selbständigen tierärztlichen Berufsausübung im Sinne des § 1 der Bundes-Tierärzteordnung, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigt sind. Es sollen

1. die grundlegenden veterinärmedizinischen, naturwissenschaftlichen, fächerübergreifenden und methodischen Kenntnisse,
 2. praktische Fertigkeiten,
 3. geistige und ethische Grundlagen und
 4. die dem Wohle von Mensch, Tier und Umwelt verpflichtete berufliche Einstellung
- vermittelt werden, derer es bedarf, den tierärztlichen Beruf in seiner gesamten Breite verantwortlich unter besonderer Berücksichtigung der Qualitätssicherung auszuüben.

(2) Die tierärztliche Ausbildung umfasst

1. einen wissenschaftlich-theoretischen Studienteil der Veterinärmedizin von viereinhalb Jahren mit 3.850 Stunden Pflichtlehr- und Wahlpflichtveranstaltungen, die nicht überschritten werden dürfen, an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule (Universität), in der die im Hinblick auf die spätere Anwendung im veterinärmedizinischen Bereich notwendigen Grundkenntnisse einschließlich der erforderlichen Bezüge zum innerstaatlichen und europäischen Recht vermittelt werden;
2. einen praktischen Studienteil von 1.170 Stunden mit
 - a) 70 Stunden über Landwirtschaft, Tierzucht und Tierhaltung,
 - b) 150 Stunden in der kurativen Praxis einer Tierärztin, eines Tierarztes oder in einer unter tierärztlicher Leitung stehenden Tierklinik,
 - c) 75 Stunden in der Hygienekontrolle und Lebensmittelüberwachung und -untersuchung,
 - d) 100 Stunden in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung,
 - e) 75 Stunden im öffentlichen Veterinärwesen,
 - f) 700 Stunden in der kurativen tierärztlichen Praxis, in einer unter tierärztlicher Leitung stehenden Tierklinik oder in einem Wahlpraktikum;
3. folgende Prüfungen:
 - a) die Tierärztliche Vorprüfung,
 - b) die Tierärztliche Prüfung.

Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt für die gesamte Ausbildung fünf Jahre und sechs Monate.

(3) Die tierärztliche Ausbildung stellt ferner sicher dass die Kenntnisse und Fähigkeiten nach Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung erworben werden.

§ 2 Unterrichtsveranstaltungen

(1) Die Universität hat eine Ausbildung, die den in § 1 Abs. 1 genannten Zielen entspricht und es den Studierenden ermöglicht, die Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die in den in dieser Verordnung vorgesehenen Prüfungen gefordert werden, zu vermitteln. Die Vermittlung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen soll auf die tiermedizinisch relevanten Ausbildungsinhalte konzentriert werden. Das theoretische und klinische Wissen soll während der gesamten Ausbildung so weit wie möglich miteinander verknüpft werden. Die Universität führt zu diesem Zweck in den in Anlage 1 genannten Fächern insbesondere Vorlesungen, Seminare, klinische Demonstrationen und Übungen, darunter Übungen am Tier, durch. Teile dieser Veranstaltungen kann sie durch geeignete interaktive Lernprogramme ersetzen. Die Anzahl der Studierenden in den Seminaren, bei den klinischen Demonstrationen und den Übungen wird durch die Universitäten an der Lehraufgabe ausgerichtet. Die Lehrinhalte sind nicht am einzelnen Fachgebiet, sondern problemorientiert am Lehrgegenstand und fächerübergreifend auszurichten, soweit dies möglich und zweckmäßig ist. Der fächerübergreifende Unterricht ist unter Beteiligung mehrerer Fachvertreter durchzuführen und koordiniert zu gestalten. Näheres regelt die Studienordnung der Universität.

(2) Während des Studiums haben die Studierenden mindestens an den in Absatz 1 Satz 4 genannten Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, die von der Universität als Pflichtlehrveranstaltungen bezeichnet sind. Die Pflichtlehr- und Wahlpflichtveranstaltungen sollen im Studienhalbjahr, ausgenommen während der klinischen Ausbildung und der Praktika, durchschnittlich 30 Wochenstunden betragen. Sie müssen die in der Anlage 1 aufgeführten Fachgebiete mit den vorgesehenen Stundenzahlen enthalten.

(3) Die Universität hat Wahlpflichtveranstaltungen in Fächern der Anlage 1 anzubieten, an denen die Studierenden im Umfange von mindestens 308 Stunden vom ersten bis neunten Semester, davon mindestens 84 Stunden in Fachgebieten des Anatomisch-physiologischen Abschnittes der Tierärztlichen Vorprüfung und mindestens 126 Stunden in den Fächern der Tierärztlichen Prüfung teilzunehmen haben.

(4) Die Studierenden haben an der Pflichtlehrveranstaltung "Querschnittsunterricht" teilzunehmen.

§ 3 Erprobungsklausel

(1) Bei Beibehaltung der Gesamtstundenzahl des wissenschaftlich-theoretischen Studienteils von 3.850 Stunden können die Universitäten vorbehaltlich des Absatzes 2 Abweichungen der Stundenzahl zu den in Anlage 1 aufgeführten Fächern um bis zu 20 vom Hundert von der Gesamtstundenzahl vorsehen.

(2) Von der Möglichkeit der Stundenkürzungen sind Fächer mit einer Stundenzahl von 28 und weniger sowie die in Anlage 1 Nr. 28 bis 31 aufgeführten Fächer ausgenommen.

(3) Die Abweichungen nach Absatz 1 setzen voraus, dass

1. die Ausbildungsziele nach § 1 Abs. 1 als Grundlage der Approbation nach § 4 Abs. 1 der Bundes-Tierärzteordnung nicht gefährdet werden,
2. sichergestellt ist, dass den Anforderungen des Artikel 38 der Richtlinie 2005/36/EG Genüge getan wird,
3. die Voraussetzungen, unter denen die Universität die Abweichungen rückgängig machen kann, geregelt sind,
4. ein Wechsel der Universität für Studierende weiterhin möglich bleibt.

(4) Die Universitäten, die von der Abweichung nach Absatz 1 Gebrauch machen, teilen dieses der zuständigen Behörde mit einer Beschreibung des Erprobungsziels und der erwarteten qualitativen Verbesserungen für die tiermedizinische Ausbildung mit. Sie legen auf Anforderung der zuständigen Behörde einen Bericht über die gewonnenen Erfahrungen vor.

§ 4 Modellstudiengang

(1) Zur Erprobung neuer Modelle der tierärztlichen Ausbildung kann die zuständige Behörde auf Antrag einer Universität einen von dem Regelstudiengang abweichenden Modellstudiengang einführen und die jeweiligen Inhalte festlegen. Dabei müssen die in § 1 Absatz 1 und 3 genannten Ausbildungsziele gewahrt bleiben.

(2) Die Zulassung als Modellstudiengang setzt voraus, dass

1. das Erprobungsziel beschrieben wird und erkennen lässt, welche qualitativen Verbesserungen für die tiermedizinische Ausbildung vom Modellstudiengang erwartet werden,
2. eine von der Universität zu erlassende besondere Studienordnung besteht,
3. sichergestellt ist, dass die in der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Modellstudiengang in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft werden,
4. eine sachgerechte begleitende und abschließende Beurteilung des Modellstudiengangs durch die Universität unter Heranziehung externen Sachverständigen gewährleistet ist,
5. Mindest- und Höchstdauer des Modellstudiengangs festgelegt sind und Verlängerungsanträge anhand von Beurteilungsergebnissen zu begründen sind,
6. die Voraussetzungen, unter denen die Universität den Modellstudiengang abbrechen kann, benannt sind,
7. geregelt ist, wie beim Übergang vom Modellstudiengang in den Regelstudiengang hinsichtlich des Weiterstudiums, der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen und anderen Studienleistungen verfahren wird, und
8. festgelegt ist, wie die Anforderungen des Regelstudiums an die Tierärztliche Vorprüfung und die Tierärztliche Prüfung im Modellstudiengang erfüllt werden.

Abschnitt 2 Prüfungsvorschriften

Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 5 Prüfungsausschüsse

(1) Bei jeder Universität wird je ein staatlicher Prüfungsausschuss für die Tierärztliche Vorprüfung und für die Tierärztliche Prüfung gebildet.

(2) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretern oder einer oder mehrerer Stellvertreterinnen und weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nach Anhörung der Universität von der zuständigen Behörde für bestimmte Prüfungsfächer als Prüfer oder Prüferinnen und für jeweils nicht mehr als vier Jahre schriftlich bestellt. Als Vorsitzende und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden Professoren oder Professorinnen der Universität, als weitere Mitglieder Professoren oder Professorinnen oder andere Lehrpersonen der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt.

(3) Dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegt die Aufsicht über die Prüfungen und deren ordnungsgemäße Durchführung. Er oder sie sorgt dafür, dass Studierende, die alle Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung besitzen, Erstprüfungen in den jeweiligen Prüfungsfächern innerhalb der von der Universität vorgegebenen Fristen ablegen können. In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine Lehrperson mit der vorläufigen Wahrnehmung der Prüfungsgeschäfte beauftragen.

§ 6 Zuständiger Prüfungsausschuss

Die Studierenden legen die Abschnitte der Tierärztlichen Vorprüfung und die Tierärztliche Prüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschuss an der Universität ab, an der sie im Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung im Studienfach Veterinärmedizin immatrikuliert sind oder zuletzt immatrikuliert waren. Wiederholungsprüfungen sollen bei dem Prüfungsausschuss abgelegt werden, bei dem die Prüfung nicht bestanden worden ist.

§ 7 Meldung zur Prüfung

(1) Für die Prüfungen der Tierärztlichen Vorprüfung nach den §§ 19 und 22 und vor den Prüfungen der Tierärztlichen Prüfung nach § 29 ist ein Antrag auf Zulassung an den oder die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Personalausweis,
2. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung, bei Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erworben wurden, auch der Anerkennungsbescheid der zuständigen Behörde sowie
3. die erforderlichen Ausbildungsnachweise nach den §§ 20, 23 und 31.

Die Nachweise nach Satz 2 Nr. 1 und 2 sind nur vor der erstmaligen Prüfung an einer Universität beizufügen.

(2) Die Nachweise sind in Urschrift oder in amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Sie können in anderer Form vorgelegt werden, soweit diese im Einzelfall durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses als gleichwertig anerkannt wird. Die Nachweise werden bis zum Abschluss des betreffenden Prüfungsabschnitts zu den Prüfungsakten genommen und anschließend wieder zurückgegeben.

§ 8 Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet für den Prüfungsausschuss der oder die Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die vorgeschriebenen Nachweise nicht erbringen oder nach § 17 Abs. 1 Satz 3 eine Prüfung nicht wiederholen dürfen.

(3) Nach der Zulassung zur Prüfung sind die Prüfungen innerhalb der von der Universität vorgegebenen Fristen abzulegen.

§ 9 Ablegung der Prüfung

(1) Die Prüfungen sind von den für die betreffenden Prüfungsfächer bestellten oder beauftragten Mitgliedern des Prüfungsausschusses abzunehmen. Sie können auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern abgenommen werden.

(2) Die oder der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter kann an den Prüfungen teilnehmen und Prüfungsfragen stellen.

(3) Die zuständige Behörde kann zu den mündlichen Prüfungen Beobachterinnen oder Beobachter entsenden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat nach vorheriger Anmeldung jeweils bis zu fünf Studierenden der Veterinärmedizin, die zur gleichen Prüfung bereits zugelassen

sind oder sich in dem der betreffenden Prüfung vorausgehenden Ausbildungsabschnitt befinden, sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der zuständigen Tierärztekammer zu gestatten, bei der Prüfung, die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ausgenommen, anwesend zu sein, soweit nicht eine oder einer der zu Prüfenden widerspricht.

§ 10 Form der Prüfung

(1) Die Prüfung kann schriftlich, elektronisch, mündlich, durch Lösung schriftlich gestellter Aufgaben, bei denen anzugeben ist, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten für zutreffend gehalten werden (Multiple Choice) oder in einer Kombination dieser Prüfungsformen durchgeführt werden. Die Universität kann die Prüfungsnote auch durch studienbegleitende Leistungskontrollen ermitteln; die Erbringung der Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren und Übungen bleibt unberührt. In einzelnen Prüfungsfächern kann die Prüfung in mehreren Teilprüfungen abgelegt werden.

(2) In der mündlichen Prüfung sollen mindestens zwei, jedoch nicht mehr als fünf Studierende gemeinsam geprüft werden.

(3) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen einer körperlichen Behinderung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen können, hat der oder die Vorsitzende die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu gestatten.

(4) Die Universität legt die Prüfungsform für das jeweilige Prüfungsfach nach Absatz 1 sowie die jeweils notwendigen Abweichungen von den §§ 9, 11, 12 und 14 in einer ergänzenden Prüfungsordnung (§ 16 des Hochschulrahmengesetzes) fest.

§ 11 Prüfungstermin

(1) Die Prüfungen sind zeitnah zu den Unterrichtsveranstaltungen durchzuführen. Sie sollen in den vorlesungsfreien Zeiten stattfinden und in der Regel, ausgenommen Wiederholungsprüfungen, bis zum Beginn der nächsten Vorlesungszeit beendet sein. Der oder die Vorsitzende setzt im Benehmen mit den beteiligten Prüfern oder Prüferinnen die Prüfungstermine fest. Die Prüfungen sind so festzulegen, dass die Regelstudienzeit nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht überschritten wird.

(2) Als vorlesungsfreie Zeit ist die Zeit anzusehen, in der für die betreffenden Studierenden keine Pflichtlehrveranstaltungen oder Praktika zu absolvieren sind.

§ 12 Ladung zur Prüfung, Versäumnis

(1) Der oder die Studierende ist spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin zu laden. Die Ladung ist zuzustellen.

(2) Versäumen Studierende aus triftigem Grund einen Prüfungstermin oder die Frist zur Abgabe eines schriftlichen Befundprotokolls, so sind sie zu einer neuen Prüfung zu laden, die nicht als Wiederholungsprüfung gilt, oder ihnen ist eine neue Frist zu setzen. Der Grund der Versäumnis ist dem oder der Vorsitzenden unverzüglich auch schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen glaubhaft zu machen. Im Falle der Versäumnis wegen Krankheit ist zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der oder die Vorsitzende kann verlangen, dass das Zeugnis eines Gesundheitsamtes vorgelegt wird. Die Leistungen der Studierenden in der betreffenden Prüfung gelten bei Versäumnis ohne triftigen Grund als "nicht ausreichend".

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Studierenden eine Prüfung abbrechen oder von ihr zurücktreten.

(4) Studierende, die sich ohne triftigen Grund spätestens ein Studienjahr nach dem für sie frühestmöglichen Zeitpunkt und Studierende, die sich ein halbes Jahr vor dem für sie letztmöglichen Zeitpunkt nicht zu einer Prüfung gemeldet haben, sind vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von Amts wegen zu einer Pflichtstudienberatung zu laden.

§ 13 Prüfungsziel

(1) In der Prüfung ist zu ermitteln, ob die Studierenden sich die Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet haben, die sie für die Fortführung des Studiums und für die Ausübung des tierärztlichen Berufs benötigen. Die Prüfung soll sich auch darauf erstrecken, ob die Studierenden die in vorangegangenen Prüfungsabschnitten nachgewiesenen Grundkenntnisse theoretisch und praktisch anzuwenden verstehen und ob sie die gebräuchlichen Fachausdrücke beherrschen.

(2) Steht ein Patient oder ein anderes Prüfungsobjekt, an dem die Studierenden zu prüfen sind, nicht zur Verfügung, so entscheidet der Prüfer oder die Prüferin, wie die Prüfung sachgemäß, gegebenenfalls am Phantom oder Modell, durchzuführen ist.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung hat der Prüfer oder die Prüferin oder ein von dem oder der Vorsitzenden bestimmter Protokollführer oder bestimmte Protokollführerin jeweils eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung und die Bewertung der Leistungen ersichtlich sind. Die Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder Prüferinnen mit folgenden Prüfungsnoten bewertet:

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. "sehr gut" (1) | = eine hervorragende Leistung, |
| 2. "gut" (2) | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3. "befriedigend" (3) | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird, |
| 4. "ausreichend" (4) | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5. "nicht ausreichend" (5) | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Die Prüfungsnote "nicht ausreichend" darf vorbehaltlich des § 15 bei einer mündlichen Prüfung nur erteilt werden, wenn die Studierenden mindestens 20 Minuten geprüft worden sind. Sie ist in der Niederschrift nachvollziehbar zu begründen.

(2) Die Universität legt für Prüfungen, die durch Lösung schriftlich oder elektronisch gestellter Aufgaben, bei denen anzugeben ist, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten für zutreffend gehalten werden (Multiple Choice), durchgeführt werden, vor der Prüfung einen verbindlichen Bewertungsrahmen fest.

(3) Das Prüfungsergebnis in einem Prüfungsfach ist den Studierenden jeweils nach Abschluss der Prüfung in diesem Fach bekannt zu geben.

§ 15 Unregelmäßigkeiten

Stören Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung oder unternehmen sie einen Täuschungsversuch, so kann der Prüfer oder die Prüferin die Prüfung dieser Studierenden abbrechen. Der oder die Vorsitzende kann im Benehmen mit den beteiligten Prüfern oder Prüferinnen die Leistungen dieser Studierenden in der betreffenden Prüfung für "nicht ausreichend" oder in besonders schwerwiegenden Fällen den Prüfungsabschnitt für "nicht bestanden" erklären. Für die Entscheidung über den Abbruch einer Prüfung nach Satz 1 oder die Erklärung nach Satz 2 gilt § 14 Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

§ 16 Prüfungsergebnis

(1) Der oder die Vorsitzende stellt die Prüfungsergebnisse fest und erteilt die Zeugnisse nach den Anlagen 3 bis 5. In den Zeugnissen werden die Prüfungsnoten für die Prüfungsfächer sowie nach Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung die Gesamtergebnisse aufgeführt. Nach § 65 angerechnete Prüfungen sind auf den Zeugnissen besonders zu vermerken.

(2) Ein Prüfungsfach ist bestanden, wenn die Studierenden wenigstens die Prüfungsnote "ausreichend" erhalten haben.

(3) Die Tierärztliche Vorprüfung und die Tierärztliche Prüfung sind bestanden, wenn die Studierenden alle Prüfungsfächer bestanden haben.

(4) Das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung ergibt sich jeweils aus dem Durchschnitt der in den zugehörigen Prüfungen erzielten Prüfungsnoten für die Prüfungsfächer. Die Durchschnittsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen, dabei bleibt die dritte Dezimalstelle unberücksichtigt. Die Gesamtnote lautet:

1. "sehr gut" bei einem Zahlenwert bis 1,49
2. "gut" bei einem Zahlenwert von 1,50 bis 2,49
3. "befriedigend" bei einem Zahlenwert von 2,50 bis 3,49
4. "ausreichend" bei einem Zahlenwert von 3,50 bis 4,00.

(5) Über das Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 und über das Bestehen der Tierärztlichen Prüfung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 erstellt, in dem jeweils neben dem Gesamtergebnis der Zahlenwert in Klammern anzugeben ist. Haben Studierende die Tierärztliche Vorprüfung oder die Tierärztliche Prüfung nicht bestanden, wird ein Gesamtergebnis nicht ermittelt; sind nach § 65 Prüfungen angerechnet worden, so wird ein Gesamtergebnis nicht ermittelt, es sei denn, der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, dass die im Übrigen erzielten Prüfungsnoten die Ermittlung eines aussagekräftigen Gesamtergebnisses zulassen.

§ 17 Wiederholung der Prüfung

(1) Studierende können die Prüfung in nicht bestandenen Prüfungsfächern zweimal wiederholen. § 20 Abs. 2 bleibt unberührt. Wird ein Prüfungsfach nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden, so erklärt der oder die Vorsitzende die Prüfung für endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium der Veterinärmedizin nicht möglich. Der oder die Vorsitzende unterrichtet hierüber die anderen Universitäten sowie die für die Anrechnung von Studienleistungen zuständigen Stellen.

(2) Eine Wiederholungsprüfung darf frühestens drei Wochen nach erfolglos abgelegter Prüfung durchgeführt werden.

(3) Bei mündlichen Prüfungen hat bei der ersten und zweiten Wiederholungsprüfung außer dem Prüfer oder der Prüferin der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder ein von diesem oder von dieser bestimmtes Ausschussmitglied anwesend zu sein; diese können dabei auch Prüfungsfragen stellen. Bei schriftlichen oder elektronischen Prüfungen ist die Arbeit der zweiten Wiederholungsprüfung außer vom Prüfer oder von der Prüferin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder ein von ihm oder von ihr bestimmtes Ausschussmitglied zu bewerten. Auf Verlangen des oder der Studierenden nach Maßgabe der ergänzenden Prüfungsordnung findet Satz 2 auch bei der ersten Wiederholungsprüfung entsprechend Anwendung.

§ 18 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Der oder die Vorsitzende teilt nach Abschluss der Tierärztlichen Prüfung der zuständigen Stelle die Namen der Studierenden und die Prüfungsergebnisse mit.

Unterabschnitt 2

Naturwissenschaftlicher Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung (Vorphysikum)

§ 19 Prüfungsfächer

Das Vorphysikum umfasst die Prüfungsfächer

1. Physik einschließlich der Grundlagen des physikalischen Strahlenschutzes,
2. Chemie,
3. Zoologie und
4. Botanik der Futter-, Gift- und Heilpflanzen.

Die Prüfungen sollen bis zum Ende des ersten Studienjahres abgelegt werden.

§ 20 Nachweise

(1) Für die Zulassung zu den Prüfungen sind folgende Nachweise erforderlich:

1. Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den von der Universität für das Prüfungsfach festgelegten Seminaren oder Übungen in
 - a) Physik einschließlich der Grundlagen des physikalischen Strahlenschutzes,
 - b) Chemie,
 - c) Zoologie und
 - d) Botanik der Futter-, Gift- und Heilpflanzen;
2. Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem von der Universität durchgeführten oder von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als gleichwertig anerkannten Kursus der medizinischen Terminologie; dieser Nachweis kann dadurch ersetzt werden, dass Lateinkenntnisse oder Griechischkenntnisse nach der Maßgabe des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979 (GMBI 1980 S. 642) nachgewiesen werden.

(2) Die Universität kann den Studierenden anbieten, innerhalb des ersten Monats nach Beginn des ersten Studienseesters in einer mündlichen Prüfung nachzuweisen, dass sie über ausreichende Kenntnisse in den in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d genannten Fächern verfügen. Der Nachweis der ausreichenden Kenntnisse gemäß § 21 in einem oder mehreren dieser Fächer gilt als bestandene Prüfung im Sinne des § 19 und als Nachweis im Sinne von Absatz 1. Bei Nichtbestehen der Prüfung in einem Fach oder in mehreren Fächern nach Satz 1 gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

§ 21 Inhalt der Prüfung

Die Prüfungen in den Prüfungsfächern Physik einschließlich der Grundlagen des physikalischen Strahlenschutzes, Chemie, Zoologie und Botanik der Futter-, Gift- und Heilpflanzen erstrecken sich auf die für das Verständnis naturwissenschaftlicher Vorgänge und für die spätere Anwendung im veterinärmedizinischen Bereich wesentlichen Grundkenntnisse.

Unterabschnitt 3
Anatomisch-physiologischer Abschnitt
der Tierärztlichen Vorprüfung
(Physikum)

§ 22 Prüfungsfächer

Das Physikum umfasst die Prüfungsfächer

1. Anatomie,
2. Histologie und Embryologie,
3. Physiologie,
4. Biochemie und
5. Tierzucht und Genetik einschließlich Tierbeurteilung.

Die Prüfungen sollen bis zum Ende des zweiten Studienjahres abgelegt werden.

§ 23 Nachweise

(1) Für die Zulassung zu Prüfungen sind folgende Nachweise erforderlich:

1. das Zeugnis über das Bestehen des Vorphysikums vor nicht mehr als eineinhalb Studienjahren;
2. Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den von der Universität für das jeweilige Prüfungsfach festgelegten Seminaren oder Übungen in
 - a) Anatomie,
 - b) Histologie,
 - c) Embryologie,
 - d) Physiologie,
 - e) Biochemie und
 - f) Tierzucht und Genetik einschließlich Tierbeurteilung;
3. Bescheinigung der Universität über eine 70-stündige Übung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen über Landwirtschaft, Tierzucht und Tierhaltung auf einem Lehrgut;
4. Bescheinigung der Universität über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme von mindestens 84 Stunden an Wahlpflichtveranstaltungen in Fächern nach Nummer 2.

(2) Die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 3 gilt auch als erfüllt, wenn eine abgeschlossene landwirtschaftliche Ausbildung, ein vierwöchiges landwirtschaftliches Praktikum in einem anerkannten Lehrbetrieb oder eine andere vergleichbare und von der Universität anerkannte Ausbildung absolviert wurde.

§ 24 Anatomie

In dem Prüfungsfach Anatomie haben die Studierenden den Inhalt einer Körperhöhle vollständig oder teilweise zu erläutern, soweit erforderlich auch herauszunehmen und je ein Thema über den Bewegungsapparat und die Organe oder Organsysteme anhand vorhandener oder anzufertigender Präparate zu behandeln.

§ 25 Histologie und Embryologie

In dem Prüfungsfach Histologie und Embryologie haben die Studierenden ihre Kenntnisse in der Zellen-, Gewebe- und Organlehre am mikroskopisch-anatomischen Präparat sowie in der allgemeinen und speziellen Entwicklungslehre nachzuweisen.

§ 26 Physiologie

In dem Prüfungsfach Physiologie haben die Studierenden eine Übungsaufgabe aus dem Bereich der Physiologie zu lösen oder auszuwerten und sie zu erläutern und ihre Kenntnisse über die physiologischen Grundlagen der Lebensvorgänge und den normalen Funktionsablauf einzelner Organsysteme und ihre Regulation im Gesamtorganismus nachzuweisen. Die Ernährungsphysiologie ist zu berücksichtigen.

§ 27 Biochemie

In dem Prüfungsfach Biochemie haben die Studierenden eine Übungsaufgabe zu lösen oder auszuwerten und sie zu erläutern und ihre Kenntnisse über die biochemischen und molekularbiologischen Grundlagen der Lebensvorgänge und ihrer Steuerung nachzuweisen. Die Besonderheiten des intermediären Stoffwechsels bei den Haus- und Nutztieren sowie die Biochemie der Ernährung sind zu berücksichtigen.

§ 28 Tierzucht und Genetik einschließlich Tierbeurteilung

In dem Prüfungsfach Tierzucht und Genetik einschließlich Tierbeurteilung haben die Studierenden ein Haustier hinsichtlich seines Nutz- oder Zuchtwertes zu beurteilen und nachzuweisen, dass sie sich ausreichende Kenntnisse in der Genetik sowie in der Zucht von Haustieren und im Tierzucht-recht angeeignet haben.

Unterabschnitt 4 Tierärztliche Prüfung

§ 29 Prüfungsfächer

Die Tierärztliche Prüfung umfasst die Prüfungen in den Fächern:

1. Tierhaltung und Tierhygiene,
2. Tierschutz und Ethologie,
3. Tierernährung,
4. Klinische Propädeutik,
5. Virologie,
6. Bakteriologie und Mykologie,
7. Parasitologie,
8. Tierseuchenbekämpfung und Infektionsepidemiologie,
9. Pharmakologie und Toxikologie,
10. Arznei- und Betäubungsmittelrecht,
11. Geflügelkrankheiten,
12. Radiologie,
13. Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie,
14. Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene,
15. Fleischhygiene,
16. Milchkunde,
17. Reproduktionsmedizin,
18. Innere Medizin,
19. Chirurgie und Anästhesiologie und
20. Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht.

§ 30 Besondere Vorschriften für die Abschlussprüfungen

Die Prüfungen in den Fächern Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie, Lebensmittelhygiene, Fleischhygiene, Milchhygiene, Innere Medizin, Chirurgie und Anästhesiologie, Reproduktionsmedizin sowie Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht dürfen nicht vor dem Ende des achten Semesters abgeschlossen werden.

§ 31 Nachweise

(1) Für die Zulassung zu Prüfungen sind folgende Nachweise erforderlich:

1. Zeugnis über die Tierärztliche Vorprüfung;
2. Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den von der Universität für das jeweilige Prüfungsfach der Tierärztlichen Prüfung festgelegten Seminaren oder Übungen;
3. Bescheinigung über die Teilnahme an einem für das jeweilige Prüfungsfach erforderlichen praktischen Studienteil nach den §§ 54 bis 62 oder eine andere vergleichbare, von der Universität anerkannte Ersatzausbildung.

(2) Vor Abschluss der Prüfungen nach § 30 sind außerdem folgende Nachweise erforderlich:

1. Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Biometrie, Futtermittelkunde, Immunologie,
2. Bescheinigung über ein Studium der Tiermedizin von mindestens insgesamt fünfzehn Studienjahren, davon mindestens drei Studienjahren nach dem Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung und
3. Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an mindestens 224 Stunden Wahlpflichtveranstaltungen, wobei Stunden aus Wahlpflichtveranstaltungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 nicht berücksichtigt werden.

Unterabschnitt 5 Lehrinhalte und Studienfächer

§ 32 Tierhaltung und Tierhygiene

Die Prüfung in dem Fach Tierhaltung und Tierhygiene erstreckt sich auf die Haltung und Pflege der Haus- und Nutztiere und die Bedeutung der Umwelteinflüsse für die Gesundheit und Leistung der Tiere sowie auf die Auswirkungen der Tierhaltung einschließlich der Gabe von Arzneimitteln auf die Umwelt. Bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, ist die Auswirkung der Haltung einschließlich der Gabe von Arzneimitteln auf die Qualität der gewonnenen Lebensmittel zu berücksichtigen.

§ 33 Tierschutz und Ethologie

In dem Prüfungsfach Tierschutz und Ethologie haben die Studierenden ihre Kenntnisse über die artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung und Betreuung von Tieren sowie über den Schutz der Tiere im Tierhandel, bei Tiertransporten, bei der Schlachtung oder Tötung und bei Tierversuchen sowie ihre Kenntnisse über tierschutzrechtliche Bestimmungen mit ihren ethischen und wissenschaftlichen Grundlagen und in der Ethologie nachzuweisen.

§ 34 Tierernährung

Die Prüfung in dem Fach Tierernährung erstreckt sich auf die Ernährung unter besonderer Berücksichtigung der Pathogenese nutritiv bedingter Erkrankungen, Fertilitäts- und Leistungsminderung, der umweltrelevanten Auswirkungen der Fütterung einschließlich des möglichen Eintrages unerwünschter Stoffe in Lebensmittel tierischer Herkunft und den Grundlagen der Diätetik unter besonderer Berücksichtigung der Futtermittelkunde sowie auf die tierärztlich wichtigen Vorschriften des Futtermittelrechts.

§ 35 Klinische Propädeutik

In dem Prüfungsfach Klinische Propädeutik haben die Studierenden ein Tier zu untersuchen und nachzuweisen, dass sie sich mit den Grundlagen der klinischen Untersuchungsmethoden vertraut gemacht haben.

§ 36 Virologie

In dem Prüfungsfach Virologie haben die Studierenden ihre Kenntnisse über die veterinärmedizinisch wichtigen Virusarten, über Ätiologie, Verlauf, Diagnose, Verhütung und Bekämpfung der durch sie hervorgerufenen Erkrankungen bei Tieren sowie ihre Bedeutung für die Gesundheit des Menschen nachzuweisen. Dabei sind Fragen der Immunologie, der Epidemiologie und der Tierseuchenlehre zu berücksichtigen.

§ 37 Bakteriologie und Mykologie

In dem Prüfungsfach Bakteriologie und Mykologie haben die Studierenden ein mikrobiologisches Präparat anzufertigen, zu untersuchen, zu erläutern und ihre Kenntnisse über die veterinärmedizinisch wichtigen Bakterien und Pilze, über Ätiologie, Verlauf, Diagnose, Verhütung und Bekämpfung der durch sie hervorgerufenen Erkrankungen bei Tieren sowie über ihre Bedeutung für die Gesundheit des Menschen nachzuweisen. Dabei sind Fragen der Immunologie, der Epidemiologie und der Tierseuchenlehre zu berücksichtigen.

§ 38 Parasitologie

In dem Prüfungsfach Parasitologie haben die Studierenden ein parasitologisches Präparat anzufertigen, zu untersuchen, zu erläutern und ihre Kenntnisse über die Biologie der tierischen Parasiten und die Feststellung, Verlauf, Bekämpfung und Verhütung parasitärer Erkrankungen sowie über die Bedeutung tierischer Parasiten für die Gesundheit des Menschen nachzuweisen. Dabei sind Fragen der Immunologie, der Epidemiologie und der Tierseuchenlehre zu berücksichtigen.

§ 39 Tierseuchenbekämpfung und Infektionsepidemiologie

In dem Prüfungsfach Tierseuchenbekämpfung und Infektionsepidemiologie haben die Studierenden ihre Kenntnisse über die allgemeinen Grundsätze der Ursachen, der Verbreitung, der Bekämpfung und der wirtschaftlichen Auswirkungen von Tierseuchen einschließlich deren Prophylaxe, Grundlagen der Infektionsepidemiologie, sowie der Vorschriften des innerstaatlichen und des europäischen Tiergesundheitsrechts einschließlich des Rechts der Beseitigung tierischer Nebenprodukte nachzuweisen.

§ 40 Pharmakologie und Toxikologie

Die Prüfung in dem Prüfungsfach Pharmakologie und Toxikologie erstreckt sich vor allem auf die Wirkungen und Wechselwirkungen von Arzneimitteln und anderen Wirkstoffen im gesunden und kranken Organismus, die grundlegenden Kenntnisse über den therapeutischen Einsatz solcher

Stoffe und die damit verbundenen Risiken für Tier und Mensch einschließlich der Risiken möglicher Resistenzentwicklungen sowie auf die Pharmakokinetik unter besonderer Berücksichtigung der speziesspezifischen Biotransformation und die Ausscheidung solcher Stoffe durch den Tierkörper. Die entsprechenden Wirkungen und Eigenschaften von Giften und Umweltkontaminanten im gesunden oder kranken Organismus sowie die Therapie von akuten und chronischen Vergiftungen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

§ 41 Arznei- und Betäubungsmittelrecht

Im Prüfungsfach Arznei- und Betäubungsmittelrecht haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie bei mindestens drei Krankheitsbildern geeignete Arzneimittel auswählen und verordnen können sowie über Kenntnisse der Grundsätze der Festlegung von Rückstandshöchstmengen und der Ableitung von Wartezeiten verfügen. Ferner haben sie zwei Arzneimittel nach Rezept anzufertigen und nach den für Arzneimittelpreise geltenden Vorschriften zu berechnen. Darüber hinaus haben die Studierenden ihre Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Arznei- und Betäubungsmitteln sowie über die Vorschriften und Maßnahmen zur Vermeidung von Rückständen in Lebensmitteln tierischer Herkunft nachzuweisen.

§ 42 Geflügelkrankheiten

In dem Prüfungsfach Geflügelkrankheiten haben die Studierenden ihre Kenntnisse über Ätiologie, Pathogenese, Diagnostik, Prophylaxe und Therapie der Krankheiten des Wirtschaftsgeflügels, der Wild-, Zier- und Zoovögel unter besonderer Berücksichtigung der Haltung und der Fütterung im Hinblick auf die Entstehung und Behandlung von Krankheiten nachzuweisen.

§ 43 Radiologie

- (1) Die Prüfung in dem Prüfungsfach Radiologie erstreckt sich auf
1. die Eigenschaften und Wirkungen ionisierender Strahlen,
 2. Grundlagen der Strahlenbiologie,
 3. Wirkungen ionisierender Strahlen auf Menschen, Tiere, Lebensmittel, Futtermittel und die Umwelt,
 4. Methoden zum Nachweis der Strahlenwirkungen und zur Dosisermittlung bei Beschäftigten und Tier-Betreuungspersonen,
 5. Nachweismethoden über Kontamination mit radioaktiven Stoffen,
 6. physikalisch-technische Prinzipien und Anwendungsgrundsätze bildgebender diagnostischer Verfahren einschließlich der Darstellung von Alternativen zur Anwendung ionisierender Strahlen,
 7. Grundlagen der Strahlentherapie sowie
 8. den gesetzlichen, praktischen und technischen Strahlenschutz der Beschäftigten und der Tier-Betreuungspersonen (Prüfungsinhalte aus den Nummern 4 bis 8 des Grundkurses im Strahlenschutz nach Anlage 1 der Richtlinie Strahlenschutz in der Tierheilkunde; GMBI 2005 S. 666).
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung nach Absatz 1 wird als Grundkurs im Strahlenschutz nach Anlage 1 der Richtlinie Strahlenschutz in der Tierheilkunde anerkannt, wenn die zuständige Stelle vorher festgestellt hat, dass die Voraussetzungen (Lehrinhalte aus Anlage 1 der Richtlinie Strahlenschutz in der Tierheilkunde) erfüllt sind.
- (3) Der Erwerb der Sachkunde für den Bereich der Röntgendiagnostik kann erst nach erfolgreich abgelegter Prüfung in dem Prüfungsfach Radiologie während der klinischen Ausbildung begonnen werden und richtet sich nach den Vorgaben der Richtlinie Strahlenschutz in der Tierheilkunde.

§ 44 Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie

In dem Prüfungsfach Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie sich die grundlegenden Kenntnisse über die Entstehung und den Verlauf, die Merkmale und die Benennung krankhafter Prozesse angeeignet haben. Ferner haben sie pathologisch-histologische Präparate zu bestimmen und zu erläutern, die Obduktion eines Tierkörpers auszuführen oder ein Organ oder mehrere Organe zu untersuchen, die Befunde zu erläutern und anschließend niederschreiben sowie ihre Kenntnisse über feststellbare Krankheitsprozesse und ihre Pathogenese nachzuweisen.

§ 45 Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene

In dem Prüfungsfach Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene haben die Studierenden ein Lebensmittel tierischen Ursprungs, ausgenommen Milch oder Milcherzeugnisse, zu untersuchen, seine Beschaffenheit, Zusammensetzung und Verkehrsfähigkeit zu beurteilen und den Befund niederschreiben. Sie haben ihre Kenntnisse über deren Bedeutung für die Ernährung des Menschen, über die Gewinnung, die Technologie des Herstellens und Behandelns sowie über ihre mikrobiologische, chemische und sonstige Qualität nachzuweisen. Dabei sind insbesondere hygiene- und gesundheitsrelevante Aspekte der Qualität zu berücksichtigen. Ferner haben sie Kenntnisse über die Einflüsse auf die Lebensmittelsicherheit und -qualität auf allen Stufen der Lebensmittelkette und der für die Lebensmittelgewinnung genutzten Tiere einschließlich der Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Rückstandsbeurteilung sowie über die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften nachzuweisen. Darüber hinaus haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie die möglichen Ursachen für Fehler und Mängel, die Gefahren und die möglichen Risiken, die auf allen Stufen der Lebensmittelkette auftreten können, im Rahmen einer Risikoanalyse nach wissenschaftlichen Grundsätzen, diagnostizieren, einordnen und geeignete Kontroll- und Korrekturmaßnahmen ergreifen können.

§ 46 Fleischhygiene

In dem Prüfungsfach Fleischhygiene haben die Studierenden ein Schlachttier im lebenden sowie ein Schlachttier im geschlachteten Zustand oder Teile eines geschlachteten Tieres oder ein erlegtes Haarwild nach den geltenden Rechtsvorschriften zu untersuchen, sich über die Eignung des Fleisches zum Genuss für Menschen zu äußern sowie die Befunde und Beurteilungen niederschreiben. Sie haben ferner ihre Kenntnisse über die hygienische Gewinnung und Behandlung des Fleisches, die der Schlachttier- und Fleischuntersuchung zugrundeliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und über die spezifischen rechtlichen Grundlagen der Fleischhygiene sowie die Grundzüge der Schlachtbetriebslehre nachzuweisen. In besonderem Maße haben sie ihre Kenntnisse bezüglich der Grundsätze, Konzepte und Methoden der guten Herstellungspraxis, des Qualitätsmanagements, der Risikoanalyse auf wissenschaftlicher Grundlage und eines Systems über kritische Kontrollpunkte (HACCP-Verfahren; Hazard Analysis Critical Control Point) nachzuweisen und anhand von Fallbeispielen zu überprüfen und zu bewerten. Dabei ist auch auf die Verhütung und Eindämmung lebensmittelbedingter Gefährdungen der menschlichen Gesundheit sowie auf Methoden der Epidemiologie und Monitoring- und Überwachungssysteme einzugehen.

§ 47 Milchkunde

In dem Prüfungsfach Milchkunde haben die Studierenden eine Milchprobe (Frischgemelkprobe, Rohmilchprobe oder behandelte Milchprobe) oder ein Erzeugnis aus Milch zu untersuchen und zu beurteilen sowie einen schriftlichen Untersuchungsbericht anzufertigen. Sie haben ferner ihre Kenntnisse über die Physiologie und Pathologie der Milchbildung, die Hygiene und Technologie der Milchgewinnung und Milchverarbeitung sowie über die hygienischen und gesundheitsrelevanten

Aspekte, insbesondere über die mikrobiologischen, qualitativen Beeinflussungen bei der Erzeugung, der Be- und Verarbeitung und der Vermarktung der Milch und Milcherzeugnisse einschließlich der Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie über die einschlägigen Rechtsvorschriften nachzuweisen.

§ 48 Reproduktionsmedizin

In dem Prüfungsfach Reproduktionsmedizin haben die Studierenden ein Tier auf geschlechtliche Gesundheit oder ein im Neugeborenenalter befindliches Haustier zu untersuchen, die Diagnose unter Einbeziehung physikalischer und labordiagnostischer Untersuchungsmethoden zu stellen, den voraussichtlichen Behandlungsverlauf zu beurteilen, einen therapeutischen Plan aufzustellen und zu erläutern, gegebenenfalls die Behandlung einzuleiten oder durchzuführen und ein schriftliches Befundprotokoll zu erstellen. Sie haben ferner ihre Kenntnisse in der Gynäkologie einschließlich der Erkrankungen der Milchdrüse, der Geburtskunde einschließlich der Neugeborenenkunde und der geburtshilflichen Operationen, der normalen Fortpflanzung und ihrer Störungen bei männlichen Haustieren sowie der Zuchthygiene, der künstlichen Besamung und anderer biotechnischer Maßnahmen einschließlich der Herdenbetreuung nachzuweisen.

§ 49 Innere Medizin

In dem Prüfungsfach Innere Medizin haben die Studierenden ein an einer inneren Krankheit oder ein an einer Hautkrankheit leidendes Tier oder mehrere solcher Tiere zu untersuchen, die Diagnose unter Einbeziehung physikalischer und labordiagnostischer Untersuchungsmethoden zu stellen, den voraussichtlichen Krankheitsverlauf zu beurteilen, einen therapeutischen Plan aufzustellen und zu erläutern, gegebenenfalls die Behandlung einzuleiten oder durchzuführen und ein schriftliches Befundprotokoll über ein untersuchtes Tier zu erstellen. Sie haben ferner ihre Kenntnisse in der Lehre der Inneren Krankheiten und der Hautkrankheiten der Tiere unter Berücksichtigung der allgemeinen und speziellen Therapie sowie der Herdenbetreuung nachzuweisen.

§ 50 Chirurgie und Anästhesiologie

In dem Prüfungsfach Chirurgie und Anästhesiologie haben die Studierenden ein chirurgisch zu behandelndes Tier oder mehrere solcher Tiere zu untersuchen, die Diagnose, gegebenenfalls unter Einbeziehung physikalischer und labordiagnostischer Untersuchungsmethoden zu stellen, den voraussichtlichen Krankheitsverlauf zu beurteilen, einen therapeutischen Plan aufzustellen und zu erläutern, gegebenenfalls die Behandlung einzuleiten oder durchzuführen und ein schriftliches Befundprotokoll über eines der zu untersuchenden Tiere zu erstellen. Sie haben eine Operation oder mehrere Operationen am lebenden oder toten Tier einschließlich der notwendigen anästhesiologischen Tätigkeiten auszuführen. Sie haben ferner ihre Kenntnisse in der Chirurgie und der Anästhesiologie sowie insbesondere der Augenkrankheiten, der Zahnheilkunde, der Huf- und Klauenkrankheiten und der Huf- und Beschlagslehre nachzuweisen.

§ 51 Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht

In dem Prüfungsfach Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht haben die Studierenden ihre Kenntnisse über das Schuldrecht und dessen Auswirkungen beim Tierkauf und der tierärztlichen Kaufuntersuchung nachzuweisen und Kenntnisse zu den tierärztlichen Sorgfaltspflichten und dem Haftpflichtrecht darzulegen. Darüber hinaus haben sie ihre Kenntnisse über die für die Ausübung des tierärztlichen Berufes wichtigen Vorschriften des Haftpflichtrechts und des Strafrechts sowie über die Organisation des tierärztlichen Berufsstandes und über das tierärztliche Berufs- und Standesrecht einschließlich der rechtlichen Gegebenheiten der Praxisführung darzulegen.

§ 52 Tierartkliniken

(1) In den Prüfungsfächern nach den §§ 48, 49 und 50 sind Einhufer, Wiederkäuer, Schweine, Klein- und Heimtiere zu berücksichtigen.

(2) An Universitäten, die für bestimmte Tierarten besondere Kliniken eingerichtet haben, können die Prüfungen durch Beschluss des Prüfungsausschusses entsprechend den vorhandenen Kliniken verteilt werden.

§ 53 Querschnittsunterricht

In dem Querschnittsunterricht sind die Studierenden auf der Grundlage der während des vorhergegangenen und parallel weitergeführten Studiums erworbenen Kenntnisse an praxisrelevante Inhalte und Aufgaben bei der klinischen Behandlung von Haus- und Nutztieren heranzuführen. Dabei sind insbesondere Lehrinhalte der Inneren Medizin, der Reproduktionsmedizin, der Bestandsbetreuung und der Chirurgie unter Beteiligung der pathologischen Anatomie, der klinischen Pharmakologie, der Tierernährung, der Tierzucht, der Tierhaltung, des tierärztlichen Berufsrechts, des Tierschutzes und der Ethologie, der topographischen Anatomie, der Epidemiologie, der Infektionskrankheiten und der Tierseuchenbekämpfung einschließlich der vorbeugenden Möglichkeiten zur Verhütung von Tierseuchen fächerübergreifend darzustellen. Die Studierenden sollen dabei Gelegenheit erhalten, Entstehung, Diagnose und Therapie von Krankheiten an konkreten Einzelfällen zu erkennen und zu bearbeiten. Dabei sind die Lehrinhalte der klinischen Veterinärmedizin und anderer Fächer unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkung der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe, der Rückstandsproblematik und der Umweltkontaminanten sowie der Lebensmittel-, Fleisch- und Milchhygiene insbesondere auf den Gebieten der Risikobewertung, Qualitätssicherung und Verkehrsfähigkeit der von Tieren gewonnenen Lebensmittel auf allen Stufen der Lebensmittelproduktion fächerübergreifend darzustellen. Auch die möglichen Auswirkungen der Krankheiten von Tieren und die Folgen ihrer Therapie auf die Gesundheit des Menschen und auf die Umwelt sind zu berücksichtigen. Den Studierenden sollen auch Kenntnisse über die Möglichkeiten zur schmerzlosen Tötung von Tieren vermittelt werden.

Abschnitt 3

Der praktische Studienteil

§ 54 Praktika

Die Praktika nach diesem Abschnitt werden außerhalb der Vorlesungszeit und in der Regel ganztägig entsprechend dem Arbeitsanfall in angemessenem Umfang an allen Wochentagen in den jeweiligen Einrichtungen abgeleistet. Der Zeitpunkt der Ableistung wird von der Universität festgelegt.

Unterabschnitt 1

Die Ausbildung in

Kontrolltätigkeiten, -methoden und -techniken für den Lebensmittelbereich einschließlich der Überprüfung von Frischfleisch

§ 55 Ausbildungsstätten, Dauer

(1) Die Ausbildung in Kontrolltätigkeiten, -methoden und -techniken für den Lebensmittelbereich einschließlich der Überprüfung von Frischfleisch dauert 75 Stunden innerhalb von mindestens zwei Wochen, die aufeinander folgen sollen. Sie erfolgt bei einer für die Hygieneüberwachung in Schlachthöfen oder Lebensmittelbetrieben zuständigen Behörde oder in Dienststellen, denen die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln oder die Lebensmitteluntersuchung obliegt, in Einrichtungen der Lebensmittelwirtschaft, die die Qualität und Unbedenklichkeit von Lebensmitteln kontrollieren, oder in einschlägigen Universitätseinrichtungen.

(2) Die praktische Ausbildung in der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung bei einer für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung von Rind oder Schwein in einem Schlachthof zuständigen Behörde dauert 100 Stunden. Sie ist innerhalb von mindestens drei aufeinanderfolgenden Wochen abzuleisten. Abweichend von Satz 2 kann die Ausbildung in zwei jeweils zeitlich aufeinanderfolgenden Zeiträumen abgeleistet werden. Eine praktische Ausbildung in der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung bei einer für die Schlacht tier und Fleischuntersuchung von Geflügel in einem Schlachthof zuständigen Behörde kann auf die Ausbildung nach Satz 1 für höchstens 30 Stunden angerechnet werden.

(3) Der Einsatz im Rahmen der Ausbildung nach Absatz 2 darf nur in Betrieben erfolgen, die über eine Zulassung verfügen und in denen hauptamtlich amtliche Tierärztinnen oder Tierärzte für die Kontrolltätigkeit verantwortlich tätig sind. Die Ausbildung kann auch an mehr als einem Schlachthof abgeleistet werden. Wird in einem Schlachthof nur Geflügel geschlachtet, sind von der Ausbildungszeit nach Absatz 2 Satz 1 mindestens 70 Stunden in einem Schlachthof mit der Tierart Rind oder Schwein abzuleisten. In diesem Fall findet Absatz 2 Satz 2 und 3 keine Anwendung.

§ 56 Inhalt der Ausbildung

(1) Während der Ausbildung nach § 55 Abs. 1 haben sich die Studierenden nach näherer Weisung von hauptamtlich bei den für die Kontrolltätigkeit, Lebensmittelüberwachung oder -untersuchung in den Betrieben oder bei der zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung tätigen Tierärztinnen oder Tierärzten oder anderen qualifizierten Personen mit der Beurteilung des Hygienestatus der Räumlichkeiten und der Anlagen sowie den Methoden zur Kontrolle des Hygienestatus der Betriebe vertraut zu machen und sich in der Beurteilung der Be- und Verarbeitungstechnologie zu üben. Die Ausbildung umfasst auch die Kontrolltätigkeiten, -methoden und -techniken für den Lebensmittelbereich. Weiterhin sollen die Studierenden entsprechend dem Aufgabenspektrum der Behörde oder einer anderen Einrichtung umfassend in der Überwachung oder Untersuchung verschiedener

Lebensmittel geübt und befähigt werden, selbständig eine Beurteilung der Verkehrsfähigkeit oder der Betriebshygiene eines Kontrollobjektes auf wissenschaftlicher Grundlage vorzunehmen. Dabei sollen auch die Gesichtspunkte der Lebensmitteltechnologie und der Qualitätssicherung berücksichtigt werden.

(2) Während der Ausbildung nach § 55 Abs. 2 haben sich die Studierenden nach näherer Weisung von hauptamtlich bei der für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung zuständigen Behörde tätigen Tierärztinnen oder Tierärzten in der Untersuchung und Beurteilung der Schlachttiere und deren Fleisch zu üben. Darüber hinaus haben sich die Studierenden über die tierschutzgerechte Behandlung der Schlachttiere zu informieren.

(3) Die Studierenden erhalten über die Ausbildung nach § 55 Abs. 1 und 2 Bescheinigungen nach den Anlagen 6 und 7.

Unterabschnitt 2 Die Ausbildung in der kurativen tierärztlichen Praxis oder in einer Tierklinik

§ 57 Ausbildungsstätten, Dauer

(1) Der erste Abschnitt der Ausbildung, die in der kurativen tierärztlichen Praxis oder in einer Tierklinik oder je zur Hälfte in beiden Einrichtungen abgeleistet werden kann, dauert 150 Stunden innerhalb von mindestens vier Wochen. Er darf nicht vor Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung abgeleistet werden.

(2) Der zweite Abschnitt der Ausbildung, die in der kurativen tierärztlichen Praxis oder in einer Tierklinik oder in einer Kombination aus nicht mehr als vier dieser Einrichtungen abgeleistet werden kann, dauert 700 Stunden unbeschadet des § 60 und ist nach den Vorgaben der Studienordnung der Universität innerhalb von mindestens 16 Wochen abzuleisten.

(3) Der Erwerb der Bescheinigung über eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das Prüfungsfach Radiologie festgelegten Unterrichtsveranstaltungen ist Voraussetzung für den Beginn der Ausbildung nach Absatz 2.

§ 58 Ausbildung in der kurativen tierärztlichen Praxis

(1) Die Ausbildung in der kurativen tierärztlichen Praxis darf nur bei Tierärztinnen oder Tierärzten abgeleistet werden, die

1. seit mindestens zwei Jahren eine Praxis selbständig ausüben,
2. eine tierärztliche Hausapotheke betreiben und
3. in den vor Beginn der Ausbildung liegenden zwei Jahren berufsrechtlich nicht bestraft worden sind.

(2) Während der praktischen Ausbildung nach § 57 haben sich die Studierenden unter der Aufsicht, Leitung und Verantwortung des Praxisinhabers auf allen Gebieten des betreffenden tierärztlichen Tätigkeitsbereichs einzubringen.

(3) Die Studierenden erhalten über die Ausbildung eine Bescheinigung nach den Anlagen 8 und 9.

§ 59 Ausbildung in der Tierklinik

(1) Die Ausbildung ist in den Kliniken einer Universität abzuleisten. Sie kann auch in anderen unter tierärztlicher Leitung stehenden Kliniken abgeleistet werden, die von der zuständigen Tierärztekammer als Tierklinik anerkannt sind.

(2) Während der Ausbildung nach Absatz 1 haben sich die Studierenden unter Aufsicht, Leitung und Verantwortung der Leitung der Klinik auf dem Arbeitsgebiet der betreffenden Tierklinik einzubringen. Dabei sind sie zu theoretisch-wissenschaftlicher Erarbeitung der Wissensgebiete, die durch die praktische Ausbildung berührt werden, anzuhalten.

(3) Die Studierenden erhalten über die Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 10.

Unterabschnitt 3 Wahlpraktikum

§ 60 Ausbildungsstätten, Dauer

Ein Teil des Praktikums nach § 57 Abs. 2 von mindestens 75 Stunden innerhalb von zwei Wochen und höchstens 350 Stunden innerhalb von acht Wochen kann abgeleistet werden

1. in einem Institut einer Universität einer naturwissenschaftlich-medizinischen Fachrichtung,
2. in einer Forschungsanstalt des Bundes und der Länder mit naturwissenschaftlich-medizinischer Aufgabenstellung,
3. in einer Veterinäruntersuchungseinrichtung,
4. in einer Dienststelle der Veterinärverwaltung,
5. bei einem staatlichen oder staatlich geförderten Tiergesundheitsdienst, bei einem Tiergesundheitsamt oder bei einer Besamungsstation,
6. in der pharmazeutischen Industrie in der Entwicklung, Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln, in der Lebensmittelindustrie in der Herstellung und Prüfung von Lebensmitteln tierischer Herkunft oder in der Futtermittelindustrie in der Herstellung und Prüfung von Mischfuttermitteln oder
7. in wissenschaftlich geleiteten zoologischen Gärten.

Die Studierenden erhalten über die Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 11.

Unterabschnitt 4 Die praktische Ausbildung im öffentlichen Veterinärwesen

§ 61 Ausbildungsstätten, Dauer

Die praktische Ausbildung im öffentlichen Veterinärwesen dauert 75 Stunden innerhalb von mindestens zwei Wochen, die aufeinander folgen sollen. Sie erfolgt in Dienststellen der Veterinärverwaltung.

§ 62 Inhalt der Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung im öffentlichen Veterinärwesen nach § 61 soll den Studierenden die Möglichkeit geben, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und zu erweitern. Die Studierenden sollen umfassend in den Aufgaben der Veterinärverwaltung geübt werden. Weiterhin sollen sie Kenntnisse des Verwaltungs- und Ordnungsrechts sowie der Organisations- und Verwaltungskunde erlangen.

(2) Die Studierenden erhalten über die durchgeführte Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 12.

Abschnitt 4

Die Approbation

§ 63 Antrag auf Approbation

(1) Der Antrag auf Approbation als Tierärztin oder Tierarzt ist an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem der Antragsteller oder die Antragstellerin die Tierärztliche Prüfung bestanden hat.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Personalausweis oder bei Ausländern oder Ausländerinnen der Reisepass oder ein sonstiger Identitätsnachweis des Antragstellers oder der Antragstellerin,
2. eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller oder die Antragstellerin ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
3. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,
4. (weggefallen)
5. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
6. das Zeugnis über die Tierärztliche Prüfung.

Ist ein Antragsteller oder eine Antragstellerin, der oder die nicht Staatsangehöriger oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, ist, weniger als zwei Jahre im Inland polizeilich gemeldet, so hat er oder sie dem Antrag ferner eine Bescheinigung nach Absatz 3 Satz 1 oder, sofern eine solche nicht beigebracht werden kann, eine Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, ob er oder sie in dem Staat seines oder ihres bisherigen Aufenthalts vorbestraft ist, ob dort gegen ihn oder sie ein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist oder ob ihm oder ihr dort auf Grund von Disziplinar- oder Verwaltungsmaßnahmen die Ausübung des tierärztlichen Berufs untersagt worden ist.

(1a) Bestehen begründete Zweifel an der Identität des Antragstellers, insbesondere auf Grund unterschiedlicher Namensbezeichnungen in den eingereichten Unterlagen, hat der Antragsteller seine Identität zudem durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Geburtsurkunde oder eines Auszugs aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch der Heiratsurkunde oder eines Auszugs aus dem für die Ehe geführten Familienbuch nachzuweisen.

(2) Soll eine Approbation nach § 4 Abs. 1, 1a, 2 oder 3 oder nach § 15a, auch in Verbindung mit § 16, der Bundes-Tierärzteordnung erteilt werden, so ist der Antrag an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem der tierärztliche Beruf ausgeübt werden soll. Es sind, sofern die Ausbildung nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung erfolgt ist, anstelle des Zeugnisses nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 die Nachweise nach § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2, 5 und 7 der Bundes-Tierärzteordnung vorzulegen. Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller oder der Antragstellerin binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt ihm oder ihr mit, welche Unterlagen fehlen. Soweit die Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Die zuständige Behörde kann die Vorlage weiterer Nachweise, insbesondere über eine bisherige berufliche Tätigkeit, verlangen. Über die nach § 4 Absatz 1a Satz 1 der Bundes-Tierärzteordnung vorzulegenden Nachweise hinaus können weitere Nachweise, insbesondere ein

Tätigkeitsnachweis, nur verlangt werden, wenn die Bundes-Tierärzteordnung dies vorsieht oder besondere Gründe dies erfordern.

(3) Für den Fall, dass ein in Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 genanntes Zeugnis nicht vorgelegt werden kann, können an dessen Stelle Unterlagen nach § 4 Absatz 6 Nummer 3 der Bundes-Tierärzteordnung vorgelegt werden. Hat der Antragsteller oder die Antragstellerin den tierärztlichen Beruf im Herkunftsmitgliedstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Approbation zuständige Behörde über das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller oder die Antragstellerin verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden und genau bestimmten standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Herkunftsmitgliedstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Approbation zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs der Bundes-Tierärzteordnung eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Bundes-Tierärzteordnung von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaats über das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu unterrichten und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(4) Für den Fall, dass eine in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 genannte ärztliche Bescheinigung nicht vorgelegt werden kann, kann an deren Stelle eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats des Antragstellers oder der Antragstellerin vorgelegt werden. Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Über den Antrag ist spätestens drei Monate nach Vorlage der nach den Absätzen 1 bis 4 vom Antragsteller oder von der Antragstellerin vorzulegenden Unterlagen zu entscheiden. Soweit es um die Anerkennung eines Ausbildungsnachweises nach § 4 Abs. 1a Satz 3 oder § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der Bundes-Tierärzteordnung geht, stehen für Fälle nach Satz 1 vier statt drei Monate zur Verfügung.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 4 vorzulegenden Unterlagen können elektronisch übermittelt werden. Im Falle begründeter Zweifel an der Richtigkeit der elektronisch eingereichten Unterlagen kann die Übermittlung beglaubigter Kopien verlangt werden.

§ 64 Approbationsurkunde

Die Approbationsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 13 erteilt. Sie ist dem Antragsteller zuzustellen.

Abschnitt 5

Ergänzende Vorschriften

§ 65 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen

- (1) Auf Studienzeiten werden, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, ganz oder teilweise angerechnet
 1. Zeiten eines im Inland betriebenen verwandten Studiums an einer Universität,
 2. Zeiten eines im Ausland betriebenen veterinärmedizinischen Studiums oder eines verwandten Studiums an einer Universität.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind Prüfungen anzuerkennen, die im Rahmen eines Studiums nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 abgelegt worden sind.
- (3) (weggefallen)
- (4) Die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Prüfungen erfolgt auf Antrag.

§ 66 Zuständige Stelle

- (1) Die Entscheidungen nach § 65 trifft die Universität des Landes, in dem der Antragsteller oder die Antragstellerin im Geltungsbereich dieser Verordnung
 1. für das Studium der Veterinärmedizin eingeschrieben oder zugelassen ist oder
 2. einen Antrag auf Einschreibung oder Zulassung für das Studium der Veterinärmedizin gestellt hat.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 ist der Antrag nach § 65 mit dem Antrag auf Einschreibung oder Zulassung zu stellen; eine Entscheidung nach § 65 ist mit der Entscheidung über die Einschreibung oder Zulassung zu verbinden.

- (2) Der Antragsteller oder die Antragstellerin erhält über die getroffene Entscheidung eine Bescheinigung. Die Bescheinigung gilt nach Maßgabe ihres Inhalts als Nachweis im Sinne der §§ 20, 23 und 31.

§ 67 Ausnahmen

Die Universität, an der der oder die Studierende eingeschrieben ist, kann auf Antrag Ausnahmen zulassen von

1. § 6,
 2. § 20 Abs. 2 Satz 1 im Hinblick auf den vorgeschriebenen Zeitraum zur Ablegung der Prüfung,
 3. § 23 Abs. 1 Nr. 1, dass der Bewerber oder die Bewerberin für die Zulassung zur Prüfung das Vorphysikum vor nicht mehr als eineinhalb Studienjahren bestanden haben muss,
 4. § 31 Abs. 2 Nr. 2, dass der Bewerber oder die Bewerberin für die Zulassung zur Prüfung nach dem Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung mindestens drei Studienjahre Veterinärmedizin studiert haben muss,
 5. § 58 Abs. 1 Nr. 1 im Hinblick auf die Dauer der selbständigen Praxisausübung,
- soweit dies zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Härte erforderlich ist und das Ziel der Ausbildung nicht beeinträchtigt wird. Nach Satz 1 Nr. 2 bis 5 erteilte Ausnahmen gelten nach Maßgabe ihres Inhalts als Nachweis auch für die Zulassung zu den nachfolgenden Prüfungen.

§ 68 Übergangsvorschriften

- (1) § 10 Absatz 2 und § 17 Absatz 3 Satz 1 sind bis zum 29. Dezember 2017 in der am Tage der Verkündung dieser Verordnung geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) Bescheinigungen nach Anlage 7 in der bis zum 30. Dezember 2016 geltenden Fassung, die vor diesem Zeitpunkt erteilt worden sind, bleiben gültig
- (3) Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2006 einen Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456), bestanden haben, ist die Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456), auch für das weitere Studium anzuwenden.
- (4) (weggefallen)

§ 69 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1, 2 und 3) **Fachgebiete und Gesamtstundenzahlen *)**

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2006, 1841 – 1842

1.	Physik einschließlich Grundlagen der Strahlenphysik	56 Std.
2.	Chemie	126 Std.
3.	Zoologie	70 Std.
4.	Botanik der Futter-, Gift- und Heilpflanzen	70 Std.
5.	Biometrie	28 Std.
6.	Berufsfelderkundung (Medizinische Terminologie, Geschichte der Veterinärmedizin, Berufskunde)	42 Std.
7.	Anatomie	224 Std.
8.	Histologie und Embryologie	98 Std.
9.	Landwirtschaftslehre	28 Std.
10.	Tierhaltung und Tierhygiene	56 Std.
11.	Allgemeine und Klinische Radiologie	42 Std.
12.	Physiologie; Biochemie	280 Std.
13.	Tierzucht und Genetik einschließlich Tierbeurteilung	84 Std.
14.	Klinische Propädeutik	98 Std.
15.	Tierschutz und Ethologie	84 Std.
16.	Labortierkunde	14 Std.
17.	Tierernährung und Futtermittelkunde	98 Std.
18.	Gerichtliche Veterinärmedizin, Tierärztliches Berufs- und Standesrecht	28 Std.
19.	Geflügelkrankheiten	28 Std.
20.	Pharmakologie und Toxikologie einschließlich Klinischer Pharmakologie; Arznei- und Betäubungsmittelrecht, Arzneiverordnungs- und anfertigungslehre, Rückstandsbildung und -vermeidung, Risikoerfassung	126 Std.
21.	Bakteriologie, Mykologie, Virologie, Parasitologie, Immunologie, Tierseuchenbekämpfung, Epidemiologie	266 Std.
22.	Krankheiten der Reptilien, Amphibien, Fische sowie der Bienen	28 Std.
23.	Allgemeine Pathologie, Spezielle pathologische Anatomie und Histologie einschließlich Obduktionen	182 Std.
24.	Innere Medizin einschließlich Laboratoriumsdiagnostik, Diätetik Reproduktionsmedizin einschließlich Neugeborenen- und Euterkrankheiten Chirurgie und Anästhesiologie, Augenkrankheiten, Zahnheilkunde, Huf- und Klauenkrankheiten Bestandsbetreuung und Ambulatorik	420 Std.
25.	Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene, Technologie und Qualitätssicherung, Lebensmitteltoxikologie, Rückstandsbeurteilung, Lebensmittelrecht und Untersuchung von Lebensmitteln; Milchkunde einschließlich Technologie und Qualitätssicherung, Mikrobiologie der Milch und Milchuntersuchungen; Fleisch- und Geflügelfleischhygiene einschließlich Technologie und Qualitätssicherung	252 Std.
26.	Klinische Ausbildung in den Fächern Nr. 19, 22 und 24	518 Std.
27.	Querschnittsunterricht	196 Std.
28.	Übungen in Landwirtschaft, Tierzucht und Tierhaltung	70 Std.
29.	Praktische Ausbildung in einer tierärztlichen Praxis oder tierärztlichen Klinik	850 Std.
30.	Praktische Ausbildung in der Hygienekontrolle, Lebensmittelüberwachung und -untersuchung sowie in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung	175 Std.
31.	Praktische Ausbildung im öffentlichen Veterinärwesen	75 Std.
32.	Wahlpflichtveranstaltungen, an denen der oder die Studierende zusätzlich teilzunehmen hat	308 Std.
		5.020 Std.

*) Die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen und eine etwaige Zusammenfassung verschiedener Fachgebiete zu gemeinsamen Lehrveranstaltungen werden durch diese Anlage nicht berührt.

Anmerkung der Redaktion

Die Anlagen 2-13 sind Vorlagen für verschiedene Bescheinigungen und sind hier nicht abgedruckt.

Sie können im Druck der TAppV im Bundesgesetzblatt 2006, S.1827-1586 eingesehen werden.

Das Bundesministerium der Justiz stellt gemeinsam mit der juris GmbH nahezu das gesamte Bundesrecht in geltender Fassung kostenlos bereit. Zu finden über www.uni-giessen.de/mug/7/findex6.html)